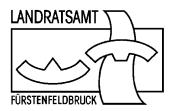
## **Entwurf**





Gegen Empfangsbekenntnis Firma Kiesgrubenrekultivierung Oberbavern GmbH z. Hd. der Herren Geschäftsführer Thomas Ottl und Thomas Vilgertshofer Kieswerkstraße 2 82256 Fürstenfeldbruck

# Abteilung Bau, Wohnen, Umwelt und Kreisentwicklung

Rechtl. Auskunft erteilt: Frau Streicher

Zimmer: A341

Telefon: 08141 519-137 Telefax: 08141519219137

E-Mail: Nina.Streicher@Ira-ffb.bayern.de

Techn. Auskunft erteilt: Frau Rupp-Fichtner

Zimmer: A343

Telefon: 08141 519-490 Telefax: 08141 519219490

E-Mail: Susanne.Rupp-Fichtner@Ira-

ffb.bayern.de

Aktenzeichen: 22 A1 6024 wex BV-Nr. 2006-0963T4 (Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom: Ihre Zeichen:

19.03.2021

Vollzug des Baugesetzbuches, der Bayer. Bauordnung, des Bayer. Abgrabungsgesetzes, des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Bauvorhaben: 4. Tektur: Südliche Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus um die

> Fl.-Nrn. 2103T und 2103/1T Gem. Fürstenfeldbruck mit Wiederverfüllung von Z.1.1. Material mit max. 30% Bauschutt sowie Rekultivierung

Eichgeräumt-Bogen , 82256 Fürstenfeldbruck **Bauort:** Fl.-Nrn.: 2103, 2103/1 der Gemarkung Fürstenfeldbruck;

1241, 1242, 1244/1 der Gemarkung Puch

Zu Ihrem Antrag, eingegangen im Landratsamt Fürstenfeldbruck am 11.11.2019.

# Anlagen:

- 1 Abgrabungszweitschrift mit allen Bauvorlagen und Plänen
- 1 zusammenfassende Darstellung mit Bewertung vom 03.03.2021 i.K.
- 1 Kostenrechnung
- 1 Merkblatt "Hinweise zur Abgrabungsgenehmigung"
- 1 schalltechnische Aktennotiz, Berichtnr. 0412-19 vom 28.10.2020 der MPS Akustik GmbH i. K.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgenden

### Bescheid:

I. Dem Antragsteller wird die

# abgrabungsrechtliche Genehmigung

Hausanschrift Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mo, Di, Do, Fr Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten telefonisch:

8.00 bis 12.00 Uhr Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung Vermittlung 08141/519-0

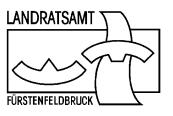
Telefax

E-Mail poststelle@lra-ffb.de

Internet 08141/519-450 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072



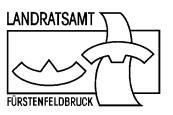
Seite 2 von 44

# für folgendes Vorhaben erteilt:

- <u>4. Tektur:</u> Südliche Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus um die Fl.-Nrn. 2103T und 2103/1T Gem. Fürstenfeldbruck mit Wiederverfüllung von Z.1.1. Material mit max. 30% Bauschutt sowie Rekultivierung auf den im Betreff genannten Grundstücken der Gemarkungen Fürstenfeldbruck und Puch nach Maßgabe der beiliegenden am 03.12.2020 geprüften revidierten Bauvorlagen.
- II. Die Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 20.10.2009, des
  - 1. Tekturgenehmigungsbescheides vom 07.02.2017, des
  - 2. Tekturgenehmigungsbescheides vom 30.06.2017 und des
  - 3. Tekturgenehmigungsbescheides vom 30.04.2020 sind weiterhin einzuhalten, soweit sie nicht im Folgenden ergänzt oder geändert werden:
- III. Die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung vom 03.03.2021 ist Bestandteil dieses Bescheides.
- IV. Die Rodungserlaubnis wird erteilt.
- V. Bedingungen:
  - 1. Sicherheitsleistung für Rekultivierung

**Vor Beginn der Ausführung** des Abbauvorhabens ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer Bank, die ihren Firmensitz innerhalb der Europäischen Union hat, in Höhe von 250.000 EUR (ca. 5 ha aufzuforstende Fläche x 5,00 EUR/m² = 250.000 EUR) zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtung der Antragstellerin gegenüber dem Landratsamt Fürstenfeldbruck im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Herstellung der Rekultivierungs- Kompensations-, Vermeidungs-, CEF-Maßnahmen sowie weiterer Auflagen dieses Bescheids zu hinterlegen.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt auf Antrag der Antragstellerin, sobald die Rekultivierung mit allen naturschutzfachlichen Maßnahmen (It. landschaftspflegerischen Begleitplans des Landschaftsarchitekturbüros Terrabiota, in der Fassung vom 08.04.2020) vollständig abgeschlossen und durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck abgenommen wurde, zusätzliche naturschutzfachliche Auflagen zur Verfüllung, Rekultivierung und Kompensation dieses Bescheids erfüllt sind und die hergestellten Sonderhabitate für Fledermäuse, Zauneidechse und Blauflügelige Ödlandschrecke ihre ökologische Funktion erfüllen.



Seite 3 von 44

# 2. Sicherheitsleistung für ordnungsgemäßes Verfüllmaterial

Die Abgrabungsgenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass beim Landratsamt Fürstenfeldbruck vor Abbaubeginn eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft nach deutschem Recht von einem nachweislich in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer oder eine erstrangige Grundschuld oder eine Versicherung von einem in der Europäischen Union zugelassenem Versicherungsunternehmen über 80.000,00 € (in Worten: achtzigtausend EURO) zur Sicherstellung der Zahlungspflichten der Antragstellerin gegenüber dem Landratsamt Fürstenfeldbruck im Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Verfüllung mit zugelassenem Verfüllmaterial und Ersatz für die Sanierungskosten hinterlegt wird (gem. Leitfaden B.16 Deckungsvorsorge).

# 3. Durchführung von CEF-Maßnahmen lt. Maßnahmenplan vom 08.04.2020

Vor der Fällung von Bäumen und dem Abbaubeginn sind die nachfolgenden vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Vorfeld erfolgreich durchzuführen. Alle CEF-Maßnahmen sind von Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Erst nach der Abnahme kann mit der Fällung der Bäume in den jeweiligen Abbauabschnitten begonnen werden.

# CEF – 1, Überprüfung von Höhlen- und Horstbäumen auf Fledermaus- und Vogelvorkommen sowie Schaffung von Ersatzlebensräumen

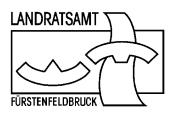
Vor der Fällung der Bäume in den unterschiedlichen Abbauabschnitten sind die Höhlen-(H) und Horstbäume (Ho) durch Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde und einer fledermaus- sowie vogelkundigen Person vor Ort nochmals im Frühjahr und Sommer zu untersuchen, um eine Nutzung durch Fledermäuse/Eulen/Spechte zu überprüfen. Unbesetzte Höhlen sind zur Vorsorge im Anschluss umgehend zu verschließen (siehe Vermeidungsmaßnahme 2).

Kann ein Besatz in den zu fällenden Bäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist der kritische Baumabschnitt vorsichtig zu bergen und aufrecht so im ausgewiesenen Umfeld zu lagern, dass ggf. anwesende Tiere die Höhle selbständig verlassen können (siehe hierzu CEF 2).

Die Höhlenbäume, die noch ohne Bedenken gesichert werden können, sind so zu kappen, dass die betroffenen Baumabschnitte senkrecht auf zuvor ausgewiesenen Bäumen im Westen des Grundstückes Fl.-Nr. 2103 und oder Fl.-Nr. 1985/0 Gemarkung Fürstenfeldbruck angebracht werden können (siehe hierzu CEF 2). Der Transport hat ebenfalls senkrecht zu erfolgen.

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 4 von 44

Folgende Bäume sind It. Maßnahmenplan vom 08.04.2020 kartiert:

Abbauabschnitt I H 1 – 4 u. H 13 – H 15; Ho 1 + 2

Abbauabschnitt II H 5 u. H 12 H6-H9u.H11 Abbauabschnitt III

Zusätzlich sind mind. 30 Fledermauskästen (für jeden Höhlenbaum 2 Kästen) unter fachkundiger Anleitung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1985/0, 2103/0 und 2103/1 Gemarkung Fürstenfeldbruck (nach Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsforstbetrieb Landsberg am Lech) auszubringen.

Die Höhlen- und Horstbäume dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe der unteren Naturschutzbehörde im jeweiligen Winterhalbjahr (01.Oktober bis 28./29.Februar) gefällt werden.

# CEF – 2 Ausweisung von Ersatzbäumen

Vor Beginn der Fällarbeiten und Sicherung der kartierten Höhlenbäumn im geplanten Abbaugebiet sind mit Vertretern des Bayerischen Staatsforst-Betriebes Landsberg am Lech mindestens für jeden zu fällenden Höhlenbaum zwei geeignete Bäume (insgesamt 30 Stück), die sich außerhalb des geplanten Abbaugebietes im Nordwesten und Westen des Grundstückes Fl.-Nrn. 1985, 2103 und 2103/1 (Gemarkung Fürstenfeldbruck) befinden, per GPS einzumessen, vor Ort zu markieren, dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und als Biotopbäume sicher zu stellen (siehe hierzu CEF 1).

An diesen sichergestellten Bäumen sind die gesicherten Höhlenbaumabschnitte in geeigneter Weise senkrecht zu befestigen (siehe hierzu CEF 1).

## CEF – 3 Umsiedlung von Zauneidechsen in Ersatzlebensraum

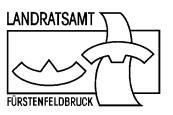
Vor Beginn des Abbaus in Abbauabschnitt I, sind im Bereich der ehemaligen kleinen Abbaustelle (siehe Bestandsplan Anlage 2) die vorhandenen Zauneidechsen, wenn möglich vorzugsweise in den Monaten April - Ende September) fachgerecht von Fachpersonal abzufangen und in die vorgesehene Ruderalfläche (Ersatzlebensraum) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 442, 441 und 438, Gemarkung Puch (Verweis auf Maßnahme V11 des Planfeststellungsbeschlusses AZ.: 24-8241 vom 01.08.2014, spezieller ausgewiesener Standort für Zauneidechsen unter einer 110 kV-Leitung DB) umzusiedeln.

Sollte der Ersatzlebensraum nach Einschätzung des Fachpersonals oder der unteren Naturschutzbehörde nicht optimale Habitatqualitäten für die Zauneidechse aufweisen, so ist die Fläche vor der Verbringung nach deren Vorgaben zu optimieren.

## CEF – 4 Ersatzpflanzungen für Goldammer und Kuckuck

Für die kartierten Goldammerreviere (3 Reviere, siehe Abb. 4 der saP) und das kartierte Kuckucksrevier sind Flächen mit den notwendigen Habitatstrukturen bereits auf der Vermeidungsmaßnahme V 9 lt. Planfeststellungsbeschluss mit dem AZ.: 24-8241 vom 01.08.2014 vorhanden. Ob diese gegebenenfalls noch zu optimieren sind, ist mit einem

Sprechzeiten



Seite 5 von 44

Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Fällarbeiten für die Abbauabschnitt I vor Ort zu klären.

# CEF – 5 Umsiedlung von Blauflügeliger Ödlandschrecke in Ersatzlebensraum

Die Blauflügelige Ödlandschrecke (RLB 3) kommt in der kleinen Kiesgrube mit der Zauneidechse vor. Die Ödlandschrecke ist durch geeignetes Fachpersonal vor der Baufeldfreimachung der Abbauabschnitt I in den Sommermonaten (Juli – August) abzufangen und in die Ruderalflächen auf den Grundstücken Fl.-Nrn.: 442/0, 441/0 und 438/0 Gemarkung Puch umzusiedeln (siehe hierzu auch CEF 3).

Sollte der Ersatzlebensraum nach Einschätzung des Fachpersonals oder der unteren Naturschutzbehörde nicht optimale Habitatqualitäten für die Blauflügelige Ödlandschrecke aufweisen, so ist die Fläche vor der Verbringung nach deren Vorgaben zu optimieren.

# 4. Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die Dauer des gesamten Kiesabbauvorhabens, insbesondere für die Überwachung der durchzuführenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen It. Maßnahmenplan vom 08.04.2020, ist die ökologische Baubegleitung einem sachkundigen Büro (gute Fachkenntnisse über Fledermäuse, Umsiedlung von Zauneidechsen und Blauflügeliger Ödlandschrecke) zu übertragen. Dieser Personenkreis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Abbaubeginn mitzuteilen. Der UBB ist eine Weisungsbefugnis bzgl. der Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gegenüber den Betriebsangehörigen zu erteilen.

Vor dem Beginn eines jeden Abbauabschnitts ist durch die UBB die Umsetzung aller relevanten Vermeidungs- (V1, V2, V4, V5, V6) und CEF-Maßnahmen (CEF 1 – 5) zu begleiten, die Funktion der CEF-Maßnahmen zu überprüfen sowie zu dokumentieren und vor Abbaubeginn der unteren Naturschutzbehörde in einem Bericht schriftlich inkl. Fotonachweise vorzulegen. Bei Missachtung oder mangelhafter Umsetzung der Herstellung oder Pflege ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

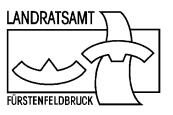
5. Vor Abbaubeginn ist die mit der Stadt FFB geschlossene Sondernutzungsvereinbarung zur Umfahrung der Fl.-Nr. 1237 vorzulegen.

## VI. Widerrufsvorbehalt

Die Verwendung von belastetem Boden kann widerrufen werden, falls durch den laufenden Betrieb oder durch Einführung neuer technischer Regeln bekannt wird, dass eine schadlose Verwertung auf diesem Wege nicht möglich ist (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

#### VII. Auflagen:

Sprechzeiten



Seite 6 von 44

### 1. Abbau

Der Kiesabbau, der sich über die Grundstücke Fl.-Nrn. 2103T und 2103/1T der Gemarkung Fürstenfeldbruck und 1241T, 1242T und 1244/1T der Gemarkung Puch erstreckt, ist gemäß dem Abbau- und Konfliktplan vom 08.04.2020 unter Berücksichtigung der darin enthaltenen abgrabungsaufsichtlichen Korrekturen und Ergänzungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.12.2020 durchzuführen.

# 1.1. Abbauabschnitte und -zeiten:

Der Abbau ist in 3 Abschnitte untergliedert. Der Abbau erfolgt von Ost nach West.

#### 1.1.1. Abbauabschnitt I

Der Abbau ist bis spätestens 31.12.2025 abzuschließen.

#### 1.1.2. Abbauabschnitt II

Der Abbau ist bis spätestens 31.12.2030 abzuschließen.

#### 1.1.3. Abbauabschnitt III

Mit dem Abbauabschnitt III darf erst begonnen werden, wenn der Abbauabschnitt I nach den Auflagen Nr. 6.2 rekultiviert ist und vom Landratsamt Fürstenfeldbruck abgenommen wurde (siehe Auflage 15.1.6).

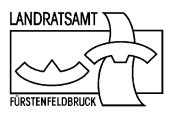
Der Abbau ist bis spätestens 31.12.2035 abzuschließen.

1.2. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller die auszubeutende Fläche so abgesteckt hat, dass die einzuhaltenden Grenzabstände und die Abbaufläche in der Natur erkennbar sind. Der Antragsteller hat durch ein anerkanntes Vermessungsbüro die Festpunkte für die max. Abbautiefe einzumessen, zu markieren und dauerhaft zu sichern. Hierüber ist vor Abbaubeginn dem Landratsamt Fürstenfeldbruch ein Protokoll vorzulegen.

## 1.3. Abbautiefe

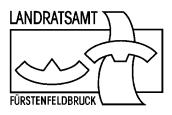
Entsprechend dem abgeschätzten höchsten Grundwasserstand wird die zulässige Abbautiefe auf 523,8 m ü NN (Nordgrenze) und 525,2 m ü NN (Südgrenze) festgelegt; dazwischen ist ein gleichmäßiges Gefälle einzuhalten.

Sprechzeiten



Seite 7 von 44

- 1.4. Über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand muss unabhängig von den genannten Höhenkoten eine ungestörte Deckschicht von mindestens 1,5 m verbleiben. Andernfalls ist die Abbautiefe entsprechend zu verringern.
- 1.5. Zur Überprüfung der zulässigen Abbausohle ist vor Abbaubeginn im näheren Umfeld der Grube ein Höhenfestpunkt einzurichten und auf NN einzumessen. Vorhandene, eingemessene Grundwassermessstellen können hierfür verwendet werden.
- 1.6. Bei entsprechendem Baufortschritt ist die zulässige Abbausohle rechtzeitig vor dem Erreichen deutlich erkennbar zu markieren. Die Markierung ist bis zur Beendigung der Abbautätigkeit in diesem Bereich zu erhalten.
- 1.7. Der Beginn eines jeden Abbauabschnittes ist 14 Tage vor Beginn, die Vollendung eines jeden Abbauabschnittes ist innerhalb von 14 Tagen nach Vollendung dem Landratsamt Fürstenfeldbruck schriftlich anzuzeigen. Der jeweilige Zeitpunkt für die endgültige Rekultivierung ergibt sich aus den Nummern 6.2 – 6.5 dieser Auflagen.
- Sollte der Abbau vor den angegebenen Fristen beendet sein, so ist dies dem Landratsamt Fürstenfeldbruck mitzuteilen. Fristen für eine Rekultivierung (Planierung, Humusabdeckung, Böschungen) sind entsprechend den in Auflage 6.2.5 genannten Zeiträumen anzupassen.
- 1.9. Kann der Abbau innerhalb der angegebenen Fristen nicht abgeschlossen werden, so ist beim Landratsamt Fürstenfeldbruck schriftlich eine Verlängerung der Abbauzeiten zu beantragen.
- 1.10. Die Böschungen dürfen nicht steiler, als im Abbauplan dargestellt, abgebaut werden. Sollte im Zuge des Abbaus Bodenmaterial anstehen, dessen natürlicher Böschungswinkel flacher ist als 1:1, so ist die Böschung entsprechend dem natürlichen Böschungswinkel zu erstellen.
- 2. Bauherr, Unternehmer, Arbeitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften
  - 2.1. Vor Abbaubeginn hat die Unternehmerin dem Landratsamt Fürstenfeldbruck einen fachkundigen Verantwortlichen für den Kiesabbau, die Auffüllung und Rekultivierung schriftlich zu benennen.
  - 2.2. Es muss ausreichendes sonstiges zuverlässiges Personal zur Verfügung stehen, denn nur dann ist ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt.
  - 2.3. Vor Abbaubeginn ist der Überwachungsvertrag mit dem Fremdüberwacher vorzulegen.



Seite 8 von 44

- 2.4. Es ist ein Betriebshandbuch, eine Betriebsordnung und ein Betriebstagebuch zu führen. Die Inhalte richten sich nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der gültigen Fassung.
- 2.5. Der Bauherr bzw. der Unternehmer ist verantwortlich, dass die von ihm ausgeführten Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den entsprechenden Einzelzeichnungen gemäß den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- 2.6. Er ist ferner verantwortlich für die Einrichtung und den sicheren Betrieb der Kiesgrube, insbesondere für die Tauglichkeit der Geräte und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen.
- 2.7. Dem Landratsamt Fürstenfeldbruck ist vor Abbaubeginn der zuständige Beauftragte für die Belange des Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften, den Kiesabbau, die Auffüllung und Rekultivierung, sowie den Grundwasserschutz schriftlich zu benennen.

Dieser Beauftragte ist dafür verantwortlich, dass das gesamte Bauvorhaben plan-, sach-, bedingungs- und auflagengemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden.

Ein evtl. Wechsel des verantwortlichen Beauftragten ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck schriftlich anzuzeigen.

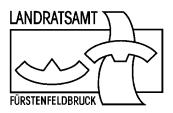
2.8. Der Abbau ist nach den Unfallverhütungsvorschriften "Steinbrüche, Gräbereien und Halden" (VBG 42) vom 01.04.1998 der zuständigen Berufsgenossenschaften auszuführen.

# 3. Sicherheitsabstände

- 3.1. Die Sicherheitsabstände sind gemäß dem Abbau- und Konfliktplan vom 08.04.2020 einzuhalten.
- 3.2. Innerhalb des Abbaugeländes sind die Absturzkanten zu weiterhin forstwirtschaftlich genutzten Flächen, unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 5,00 m mit einem Erdwall oder Zaun abzusichern.

### 4. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 4.1. Die den Antragsunterlagen beiliegende schalltechnische Aktennotiz, Berichtnr. 0412-19 vom 28.10.2020 der MPS Akustik GmbH ist Bestandteil der Abbaugenehmigung.
- 4.2. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz



Seite 9 von 44

gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998, veröffentlicht im GMBI 1998, S. 503 ff.) einzuhalten.

4.3. Der Beurteilungspegel aller durch den Betrieb des gesamten Kiesabbaus, der Verfüllung und Rekultivierung - einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück (sowie Ein- und Ausfahrten) – hervorgerufenen Geräusche darf an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten folgende, zur Vermeidung einer Lärmaufsummierung reduzierten Immissionsrichtwerte (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort 1	IRWA (tagsüber)	Baugebietseinstufung
IO 1	33 dB(A)	Dorfgebiet
(FlNr. 112/11, Gemarkung Aich)		
IO 2	32 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet
(FlNr. 77/12, Gemarkung Aich)		
IO 3	37 dB(A)	Außenbereichsbebauung
(FlNr. 428, Gemarkung Puch)		
IO 4	36 dB(A)	Außenbereichsbebauung
(FlNr. 900, Gemarkung Fürsten-		
feldbruck)		
IO 5	38 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet
(FlNr. 1137/2, Gemarkung Puch)		_

1 Die genaue Lage der Immissionsorte kann der o.g. schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.

Die o.g. reduzierten Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

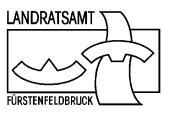
tagsüber: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A), für ein Dorfgebiet und eine Außenbereichsbebauung von 60 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 4.4. Der Kiesabbau, die Verfüllung und die Rekultivierungsarbeiten sind nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.
- 4.5. Während der Dauer des gesamten Kiesabbaus, der Verfüllung und Rekultivierung dürfen maximal
  - 40 LKW je Tag,
  - 2 Radlader und

Sprechzeiten

- 1 Kettenbagger eingesetzt werden.



Seite 10 von 44

4.6. Die Schallleistungspegel LWA der eingesetzten Radlader dürfen eine Wert von 105 dB(A) und der des eingesetzten Kettenbaggers einen Wert von 104 dB(A) nicht überschreiten.

Die Geräusche dürfen weder ton- noch impulshaltig (vgl. Anhänge A.2.5.2 und A 2.5.3 TA Lärm) noch tieffrequent (Ziffer 7.3 TA Lärm) sein.

- 4.7. Lärmerzeugende Anlagen- und Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutzund Schwingungsisolierungstechnik entsprechend auszuführen und zu warten.
- 4.8. Das Abbauverfahren und die Abbaurichtung sind so zu wählen, dass der Abbau möglichst von der Sohle her erfolgt und das anstehende Gelände als Abschirmung wirksam wird.
- 4.9. Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen mit aufnehmenden Fahrzeugen regelmäßig zu säubern.

Bei heißer trockener Witterung sind die Fahrwege zu befeuchten. Durch die Reinigung der Fahrwege ist auch sicherzustellen, dass Fahrzeuge das Betriebsgelände mit nicht mehr als straßenverkehrsüblich verunreinigten Reifen verlassen. Ist diese Maßnahme nicht hinreichend, ist durch ergänzende Maßnahmen (z. B. Einbau und Nutzung einer Reifenwaschanlage) sicherzustellen, dass Fahrzeuge das Betriebsgelände mit nicht mehr als straßenverkehrsüblich verunreinigten Reifen verlassen

- 4.10. Um Staubaufwirbelungen zu vermeiden, sind Fahrwege, die in ihrem Verlauf über längere Zeit beibehalten werden, mit staubarmen Belag (z.B. Schotter) zu versehen. In bituminöser oder gleichwertiger Bauweise befestigte Flächen sind regelmäßig zu reinigen.
- 4.11. Stark staubende Ablagerungen sind unverzüglich mit staubarmen Materialien abzudecken oder regelmäßig zu befeuchten.

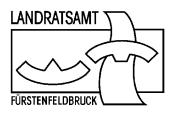
# 5. Grundwassermessstellen

5.1. Zur Überwachung der Grundwassergualität sind im Zu- und Abstrom des Abbaugebietes zwei Grundwassermessstellen zu errichten und wie folgt zu bezeichnen:

KRO/GWM6/1242/Puch KRO/GWM7/2103/Fürstenfeldbruck

Bei der Errichtung der Grundwassermessstelle sind die Mindestkriterien zur Errichtung von Grundwassermessstellen des Wasserwirtschaftsamtes München zu beachten.

Sprechzeiten

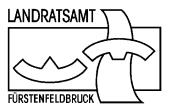


Seite 11 von 44

- 5.2. Die Errichtung der Grundwassermessstellen ist anzuzeigen. Zudem sind dem Landratsamt Fürstenfeldbruck vor Beginn der Verfüllung folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Bohrprofil der neuen Bohrung
  - Lageplan und Ausbauplan der Grundwassermessstelle
  - Ergebnisse der Einmessung (Höhenlage der Rohroberkante, Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger Koordinaten)
  - Darstellung der Grundwasserfließrichtung
  - Ergebnisse der Erstuntersuchung

Die Errichtung dieser und die Feststellung der Messwerte richtet sich an dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der jeweils gültigen Fassung.

- 5.3. Grundwasser darf nicht auch nicht vorübergehend angeschnitten werden. Wird auf das Grundwasser / Schichtwasser eingewirkt, so ist dies unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck anzuzeigen. Das weitere Vorgehen (Versickerung/Ableitung) ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzusprechen. Auf §§ 48 und 49 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 30 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - wird hingewiesen.
- 5.4. Wasserrechtlich bedenkliches Material bzw. wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auch nicht vorübergehend - auf dem Grundstück gelagert werden. Widerrechtliche Ablagerungen hat der Unternehmer - unbeschadet der Verpflichtung Dritter - sofort zu beseitigen. Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art ist verboten.
- 5.5. Während des Abbaus darf das Grundwasser nicht durch Treibstoffe und Öle usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf der Abbaufläche ist verboten.
- 5.6. Eine Ablagerung von möglicherweise schadstoffbelasteten Böden, Bauschutt, Bodenabfällen, Hausmüll, Sperrmüll, Straßenaufbruch, Bodenaushub von altlastenverdächtigen Flächen, Straßenkehricht, kompostierbaren Material und sonstigen Abfällen ist nicht gestattet. Widerrechtliche Ablagerungen hat der Antragsteller – unbeschadet der Verpflichtung Dritter – sofort zu beseitigen.



Seite 12 von 44

6. Rekultivierung, Rekultivierungsabschnitte und Rekultivierungszeitraum, Bepflanzung, Auffüllmaterial, Überwachung

Die Rekultivierung ist nach dem am 28.10.2020 und 3.12.2020 geprüften Verfüllungs- und Rekultivierungsplan vom 08.04.2020 unter Berücksichtigung der darin enthaltenen abgrabungsaufsichtlichen Korrekturen und Ergänzungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck auszuführen.

6.1. Rekultivierungsabschnitte und -zeiträume:

Die Rekultivierung wird in 3 Abschnitte eingeteilt.

6.2. Rekultivierungsabschnitt I

Die Verfüllungs-, Planierungs-, Humusierungsarbeiten sowie die Bepflanzung sind bis spätestens 31.12.2028 abzuschließen.

6.3. Rekultivierungsabschnitt II

Die Verfüllungs-, Planierungs-, Humusierungsarbeiten sowie die Bepflanzung sind bis spätestens 31.12.2033 abzuschließen.

6.4. Rekultivierungsabschnitt III

Die Verfüllungs-, Planierungs-, Humusierungsarbeiten sowie die Bepflanzung sind bis spätestens 31.12.2038 abzuschließen.

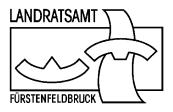
6.5. Endgültige Rekultivierung mit Nebenarbeiten

Die endgültige Rekultivierung des gesamten Gebietes einschließlich der Auflösung der internen Fahrwege, des Abbaus der Absperrungen und die restlichen Bepflanzungen sind bis spätestens 31.12.2039 abzuschließen.

- 6.6. Die Bepflanzung ist entsprechend dem angegebenen Pflanzschema im Rekultivierungsplan vom 08.04.2020 auszuführen und auf Dauer zu erhalten.
- 6.7. Die Auffüllung bzw. Abflachung der Böschungen ist mit anstehendem Abraummaterial (Rotlage etc.) auszuführen, eine Fremdzufuhr von Material ist nicht gestattet.

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 13 von 44

# 6.8. Endabdeckung, Planum

- 6.8.1. Die Auffüllungen mit dem genehmigten Auffüllmaterial sind mind. 1,15 m unter der geplanten Geländeoberkante (vgl. Anlage 6 Schnitte, z.B. Schnitt C-C' Geländeoberkante bei 537,0 m ü NN) zu beenden.
- 6.8.2. Vor Auftrag der jeweiligen Endschichten zur Bepflanzung (vgl. Auflage 6.9) ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck ein Vermessungsplan eines anerkannten Vermessungsbüros über die Einhaltung der Verfüllhöhe vorzulegen. Erst nach Freigabe des Landratsamtes Fürstenfeldbruck kann mit der abschließenden Geländemodellierung begonnen werden.
- 6.8.3. Für die Rekultivierungsschicht darf ausschließlich örtlicher Abraum, Bodenaushub und Oberboden verwendet werden, der die Z0 Werte nicht überschreitet.

# 6.9. Abschließende Geländemodellierung

Auf die Endmodellierung der wieder zu verfüllenden Rekultivierungsabschnitte sind auf der jeweiligen Rekultivierungsfläche die obersten 0,10-15 cm mit einer minderwertigen Schicht aus Wandkies herzustellen, die eine Drainagefunktion innehat. Danach sind die jeweiligen Endschichten für die jeweiligen Rekultivierungsziele aufzutragen.

Je nach Rekultivierungszielen sind folgende Maßgaben zu beachten:

**Endziel Wald:** 0,60 m Rotlage, ca. 0,40 m Humus

Endziel neue Kiesfläche: ca. 100 m² große Fläche, vollständige Auffüllung mit

> Wandkies, Abschluss mind. 0,20 m Kies (Korngröße 4 –10) inkl. Sandanteile (15 %)

Auffüllung Kies, Abschluss Aufbau Waldwegbau Neue Waldwege: Endziel Krautsaum: vollständige Auffüllung mit Wandkies, Abschluss mit

0,10 - 0,20 m Rotlage,

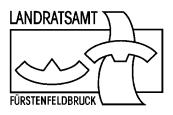
0,10 m Humus gemischt mit Rotlage

6.10. Nach Beendigung eines jeden Rekultivierungsabschnittes hat der Antragsteller binnen einer Woche die Teilabnahme beim Landratsamt Fürstenfeldbruck zu beantragen. Die Schlussabnahme ist unter Zuziehung der unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamts München binnen einer Woche beim Landratsamt Fürstenfeldbruck zu beantragen.

Sprechzeiten

Telefax

Internet

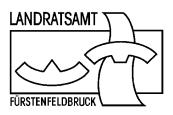


Seite 14 von 44

# 6.11. Verfüllung/Technische Sorptionsschicht:

- 6.11.1. Als technische Regel für die beantragte Verfüllung ist der "Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen" anzuwenden (eingeführt mit Schreiben des Umweltministeriums Nr. 57-4543-2001/11 vom 06.11.2002 und zuletzt aktualisiert am 23.12.2019) in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Anforderungen, die sich aus diesem Leitfaden ergeben, sind bei der Durchführung des Verfüllbetriebs sinngemäß anzuwenden, auch wenn sie in den folgenden Auflagen nicht ausdrücklich genannt werden. Im Folgenden wird diese technische Regel abgekürzt als "Leitfaden" bezeichnet. Die zitierten Auflagen beziehen sich alle auf diesen Leitfaden.
- 6.11.2. Je Verfüllabschnitt ist eine Technische Sorptionsschicht herzustellen.
- 6.11.3. In jedem Verfüllabschnitt ist die Herstellung und Eignung der Technischen Sorptionsschicht durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu dokumentieren und zu bewerten. Der Bericht ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck vorzulegen und die Freigabe zur Verfüllung durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck abzuwarten.
- 6.11.4. Die Technische Sorptionsschicht gilt als geeignet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Die Technische Sorptionsschicht muss weitgehend eben sein.
  - Die Mindestmächtigkeit ist in allen Bereichen größer als 1 m.
  - Das Material muss nachweislich (nach DIN 18130-1 mit ungestörter Probe mittels Stechzylinder) einen kf-Wert zwischen 10-6 und 10-7 m/s aufweisen und weitgehend homogen sein. Maßstab für die Homogenität ist die Korngrößenverteilung.
  - Das Material muss eine effektive Kationenaustauschkapazität (KAKeff) von mindestens 5 cmol+/kg (nach DIN EN ISO 11260) besitzen.
  - Der Nachweis für kf-Wert und KAKeff ist jeweils für 2000 m² durch eine Mischprobe aus drei Probenahmepunkten zu führen. Die Probenahmepunkte sind mittels Gauß-Krüger-Koordinaten in Metergenauigkeit zu dokumentieren.
  - Die Technische Sorptionsschicht an den Flanken und Übergängen muss um mindestens 1 m hochgezogen sein, so dass rundum eine Wannenform entsteht.
  - An den Übergängen zu den benachbarten Verfüllabschnitten ist jeweils ein Rand einzuhalten der solange nicht verfüllt wird, bis am benachbarten Verfüllabschnitt die Technische Sorptionsschicht durch das Landratsamt zur Verfüllung freigegeben ist.

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 15 von 44

- 6.11.5. Auf Veranlassung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck oder des Wasserwirtschaftsamtes München sind Geräte (i.d.R. ein Bagger) inkl. Bedienpersonal bereitzustellen, um die Eignung der Technischen Sorptionsschicht überprüfen zu können.
- 6.11.6. Sofern die Technische Sorptionsschicht die gestellten Anforderungen nicht erfüllt, darf nur Verfüllmaterial eingebracht werden, das für die Verfüllkategorie A gemäß Leitfaden geeignet ist.
- 6.12. Reine Bauschuttchargen dürfen nicht unmittelbar auf der Sorptionsschicht abgelagert werden.
- Bauschutt ist ohne Nachverdichtung einzubauen, um frische Bruchkanten zu minimieren.
- Verfüllmaterial ist möglichst in Parzellen einzubauen und rasch abzudecken, um damit den Sickerwasseranfall zu minimieren.

## 7. Zulässiges Verfüllmaterial

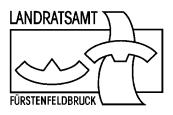
Die Kiesgrube darf nach Herstellung der Technischen Sorptionsschicht mit nachfolgend abschließend aufgeführtem Material verfüllt werden:

- 7.1. Abraum aus der örtlichen Lagerstätte
- 7.2. Bodenaushub im Sinne des Verfüll Leitfadens bis zum Zuordnungswert Z1.1
- 7.3. Bauschutt im Sinne des Verfüll Leitfadens, d.h. rein mineralisches, vorsortiertes Bauund Abbruchmaterial bis zum Zuordnungswert Z1.1. Hierzu gehören z.B. Betonbruch, Ziegelbruch, Mauerwerksabbruch, Dacheindeckungen aus Ziegel oder Beton, Fehlchargen aus der Produktion von mineralischem Baumaterial. Andere Bestandteile, auch Bewehrungseisen, sind auszusortieren.
- 7.4. Vorsortierte, gereinigte Gleisschotter bis zum Zuordnungswert Z1.1

Gleisschotter ist entsprechend dem Merkblatt Nr. 3.4/2 des Landesamtes für Umwelt "Anforderung an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter" zu bewerten.

- 7.5. Bodenaushub im Sinne von 7.2:
  - 7.5.1. Boden darf ohne vorherige analytische Untersuchung nur angenommen und abgelagert werden, wenn er als unbelastet einzustufen ist. Dies kann angenommen werden bei natürlich gewachsenem Boden, der auf Grund seiner Vornutzung unverdächtig ist und bei dem geogene Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten sind. Andern-

Sprechzeiten



Seite 16 von 44

falls ist der Herkunftsnachweis mit analytischen Untersuchungen und fachkundiger Bewertung zu ergänzen.

- 7.5.2. Aushub von Sanierungsstandorten, Altlastenverdachtsflächen, einem Deponiestandort, einer ehemaligen verfüllten Kiesgrube oder sonstigen Flächen mit Verdacht auf Verunreinigung darf nur angenommen werden, wenn bei der Aushubmaßnahme fortlaufend sichergestellt wird, dass
  - der Aushub der o.g. Bodendefinition entspricht,
  - der Aushub auf Grundlage aktueller technischer Regeln repräsentativ beprobt und bewertet wird und
  - die Laborergebnisse belegen, dass die festgelegten Zuordnungswerte eingehalten werden und
  - die Aushubmaßnahme fortlaufend daraufhin überprüft wird, dass das zur Grube angelieferte Material von der Materialeigenschaft (Boden) und den Schadstoffgehalten gemäß Bescheid dem zulässigen Verfüllmaterial entspricht.

Maßgebend für die Probenvorbehandlung von Boden ist das LfU-LfW-Merkblatt 3.8.5 "Untersuchungen von Bodenproben und Eluaten bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer". Bodenmaterial ist über ein Sieb mit der Maschenweite von 2 mm in die Fraktionen <= 2mm (Feinanteil) und > 2 mm (Grobanteil) Korndurchmesser aufzuteilen. Beide Fraktionen sind zu wägen, zu beschreiben und zu dokumentieren, und deren Trockenanteil ist zu bestimmen.

## 7.5.3. Der Feinanteil ist zu homogenisieren, zu untersuchen und zu bewerten.

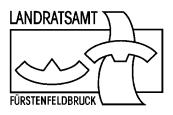
Bestehen Anhaltspunkte für einen erhöhten Schadstoffgehalt der Fraktion > 2 mm, ist diese Fraktion zu gewinnen und nach Vorzerkleinerung und Homogenisierung ebenfalls zu untersuchen."

7.5.4. Bodenmaterial mit Verdacht auf erhöhte Organik-Gehalte:

Weist der zur Verfüllung vorgesehene Boden humose Anteile auf, ist er auf TOC (Gesamt-Kohlenstoff) und DOC (Gelöster Kohlenstoff im Eluat) zu untersuchen. Die Untersuchungsmethoden richten sich für diese Parameter nach der Deponieverordnung.

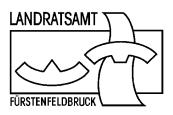
Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 17 von 44

- 7.5.5. Der Boden ist wie folgt zu bewerten:
  - Unbelasteter humoser Boden und Humus (Mutterboden) ist oberflächennah zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß BauGB, §202)
  - Zur Verfüllung uneingeschränkt geeignet ist Bodenmaterial mit TOC-Werten kleiner 1% (gering humoses Material)
  - Boden mit TOC-Gehalten von 1 − 3 % ist für die Verfüllung geeignet, wenn gleichzeitig der DOC-Wert kleiner 25 mg/l beträgt (mittel bis stark humoses Material)
  - Boden mit TOC-Gehalten von >3 6 % ist grundsätzlich für die Verfüllung nicht geeignet, kann aber im Rahmen einer auf einzelne Chargen bezogenen Einzelfallprüfung untersucht werden, ob einer Verfüllung ausnahmsweise zugestimmt werden (stark bis sehr stark humoses Bodenmaterial)
  - Bodenmaterial mit TOC-Werten > 6 % ist für die Verfüllung nicht geeignet (sehr stark humoses Material).
- 7.5.6. Die Menge mittel bis stark humosen Bodens ist gemeinsam mit Bauschutt und Gleisschotteranteil auf ein Drittel der jährlichen Verfüllmenge zu begrenzen.
- 7.5.7. Wird mittel bis stark humoses Material verfüllt, sind bei der Überprüfung des Verfüllmaterials auch im Rahmen der Fremdüberwachung die TOC- und DOC-Werte zu bestimmen. Bei der regelmäßigen Grundwasserüberwachung ist dann auch der DOC-Wert zu bestimmen.
- 7.6. Kein Bauschutt im Sinne von 7.3. sind insbesondere Baustellenabfälle, d. h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z. B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste).
  - 7.6.1. Bauschutt ist in der Regel analytisch zu untersuchen. Ohne vorherige analytische Untersuchungen darf Bauschutt nur angenommen und abgelagert werden, wenn das abgebrochene Gebäude/Bauwerk hinsichtlich möglicher Schadstoffanreicherungen als unbedenklich eingestuft werden kann. Die Unbedenklichkeit ist im Rahmen des Annahmeverfahrens auf Grundlage die verwendeten Baustoffe und der Vornutzung zu prüfen. Sofern die Unbedenklichkeit nicht nachvollziehbar belegt wird, ist der Herkunftsnachweis mit analytischen Untersuchungen und fachkundiger Bewertung zu ergänzen.



Seite 18 von 44

- 7.6.2. Eine analytische Untersuchung ist insbesondere bei folgenden Fällen durchzufüh-
  - 7.6.2.1. Bauwerken, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten (z.B. PAK- oder PCB-haltige Materialien) und die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen,
  - 7.6.2.2. Bauwerken, in denen mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen (z.B. Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie oder Gewerbes).
- 7.7. Nicht zum zulässigen Verfüllmaterial zählt unbelasteter Humus, für diesen gilt § 202 BauGB zum "Schutz des Mutterbodens".
- 7.8. Belastetes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).

## 8. Eigenüberwachung

8.1. Umfang der Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung während des Abbau- und Verfüllbetriebs umfasst folgende Bereiche:

- Annahme- und Eingangskontrolle für Verfüllmaterial
- Kontrolle beim Verfüllen
- Grundwasserüberwachung
- Führung eines Betriebstagebuchs
- Kontrolle der Betriebseinrichtungen
- Erstellung eines Jahresberichts

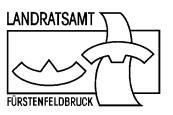
Mit den Aufgaben sind fachkundige Personen bzw. Fachbüros zu beauftragen.

### 8.2. Annahmeverfahren

Über die Herkunft des Verfüllmaterials ist ein lückenloser Nachweis mit Übernahmescheinen und Annahmeerklärungen zu führen (siehe Nr. C-1, C-1.1 und C-1.2 sowie Anlagen 13, 14 und 15 des Verfüll - Leitfadens). Der Betreiber der Grube muss durch Vorfeldkontrollen am Herkunftsort des Verfüllmaterials sicherstellen, dass kein verdächtiges Material angeliefert wird.

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 19 von 44

Dabei ist folgendes Vorgehen vorzusehen:

- Der Betreiber muss sich vor der Anlieferung zur Herkunft des Verfüllmaterials eine vollständig ausgefüllte Verantwortliche Erklärung (VE) vorlegen lassen (siehe Anlage 13 zum Verfüll - Leitfaden).
- Der Betreiber prüft die Angaben in der VE und teilt bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Erzeuger die Annahmebereitschaft durch eine Annahmeerklärung (AE, siehe Anlage 14 zum Verfüll - Leitfaden) mit
- Der Betreiber bescheinigt dem Anlieferer nach der Eingangskontrolle die Annahme durch einen Übernahmeschein, wenn das angelieferte Material mit einem entsprechenden Begleitschein angeliefert wird.

Bei Kleinanlieferern und privaten Anlieferern mit Materialmengen bis 2 to können die Angaben zur Verantwortlichen Erklärung unmittelbar auf der Annahmeerklärung gemacht werden.

## 8.3. Kontrolle beim Verfüllen

Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

## 8.4. Unzulässige Ablagerungen

Wird festgestellt, dass ungeeignetes Material verfüllt wurde, ist dieses vollständig aus der Grube zu entfernen und gegen Nachweis ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 8.5. Grundwasserüberwachung

Die zu errichtenden Grundwassermessstellen GWM6 und GWM7 werden in das bestehende hydrochemische Überwachungsprogramm integriert.

Für die regelmäßige Grundwasseruntersuchung sind folgende Messstellen zu beproben:

- KRO/GWM1/4354/Puch
- KRO/GWM4/1235/2/Puch
- KRO/GWM61242/Puch

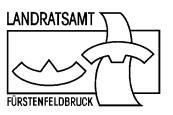
08141/519-450 www.lra-ffb.de

KRO/GWM7/2103/Fürstenfeldbruck

(noch zu errichten)

(noch zu errichten)

Sprechzeiten



Seite 20 von 44

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem Anhang 4 (Basis- und Leitparameter) des Verfüll - Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen. Die entsprechenden Fußnoten und Hinweise sind zu beachten.

Ab Beginn der Wiederverfüllung sind die Grundwasseruntersuchungen halbjährlich durchzuführen. Der Parameterumfang umfasst jeweils die Basisparameter und Leitparameter. Bei Verdacht auf sonstige Verunreinigungen ist der Untersuchungsumfang entsprechend zu erweitern. Sofern in einem Jahr weniger als 5.000 m³ ortsfremdes Material verfüllt wird, kann die Untersuchungshäufigkeit im folgenden Jahr in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt reduziert werden. Maßgebend sind die Angaben im Jahresbericht.

Mit der Probenahme ist eine fachkundige Person zu beauftragen. Bei der Probenahme und der Analyse sind die einschlägigen Normen und Einheitsverfahren zu beachten und regelmäßig mit den Ergebnissen anzugeben. Die Messstellen sind vor jeder Probenahme grundsätzlich bis zur Trübungsfreiheit klar zu pumpen. Bei der Probenahme sind folgende Punkte zu messen und im Probenahmeprotokoll zu vermerken:

- Grundwasserstand in Ruhe (in m ü NN)
- Grundwasserstand abgesenkt (in m ü NN)
- Entnahmetiefe
- Förderdauer
- Förderstrom

Die Proben sind von einem Labor zu untersuchen, das die AQS-Zertifizierung besitzt.

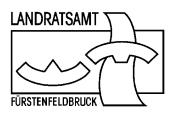
Die Analysenergebnisse sind aufzubewahren und bei relevanten Veränderungen gegenüber der ersten Messung dem Wasserwirtschaftsamt München sofort vorzulegen.

Die Einstellung der Grundwasserüberwachung darf frühestens 5 Jahre nach Beendigung des Verfüllbetriebs erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck. Sollte die Grundwasserüberwachung eine Beeinträchtigung des Grundwassers ergeben, ist die Überwachung über diesen Zeitpunkt hinaus in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt München fortzuführen.

# 8.6. Grundwasserstandsmessungen

Zur Dokumentation von Wasserspiegelschwankungen sind die Wasserspiegelhöhen der oben aufgeführten Messstellen ab Beginn der Abbautätigkeit bis zum Abschluss der Verfüllung monatlich jeweils an einem Stichtag zu bestimmen und aufzuzeichnen. Zur Dokumentation der Grundwasserfließrichtung ist jeweils vom Wasserstand im Juni ein Grundwassergleichenplan zu erstellen.

Sprechzeiten



Seite 21 von 44

# 8.7. Betriebstagebuch

Über die sachgerechte Durchführung der Verfüllung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses muss alle Daten über den Verfüllbetrieb enthalten. Näheres dazu ist der Nr. B 10.5 des Verfüll - Leitfadens zu entnehmen.

# 9. Fremdüberwachung

# 9.1. Überwachungsstellen der Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung ist nach den Vorgaben des Verfüll - Leitfadens (Anlage 17) zur Verfüllung von Gruben und Brüchen durchzuführen.

Geeignet sind Personen, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet "Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Gewässer (§ 6 Nr. 2VSU)" nach der VSU Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern) haben, oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten. Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt eine Liste mit Sachverständigen, die diese Voraussetzung erfüllen.

Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Die Fremdüberwachung kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung.

Die Fremdüberwachung muss personell und organisatorisch von der Eigenüberwachung getrennt sein.

# 9.2. Aufgaben der Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung überprüft die Einhaltung der Bescheidsauflagen durch Kontrolle der Aufzeichnungen sowie der Betriebsanlagen und untersucht das verfüllte Material.

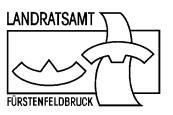
Die Anzahl der Fremdüberwachungen richtet sich nach der Verfüllmenge des Vorjahres entsprechend dem folgenden Schema:

Bis 50.000 m<sup>3</sup> 2 x jährlich Bis 100.000 m<sup>3</sup> 3 x jährlich  $> 100.00 \text{ m}^3$ 4 x jährlich

Wenn im Jahr weniger als 5.000 m³ Fremdmaterial verfüllt werden oder wenn in Standorten der Kategorien B und C nur unbedenklicher Bodenaushub (Z0) verfüllt wird,

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 22 von 44

kann die Untersuchungshäufigkeit in Abstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck und Wasserwirtschaftsamt München reduziert werden.

Die Überwachung soll möglichst ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Falls erforderlich, sollte diese nicht mehr als einen Werktag vorher erfolgen.

Maßgebend sind die Angaben im Jahresbericht. Die Fremdüberwachung kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten weitere Überwachungen vornehmen.

Die Fremdüberwachung informiert das Landratsamt Fürstenfeldbruck und das Wasserwirtschaftsamt München rechtzeitig über die geplante Überwachung, um den Behördenvertretern eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der Termin der Überwachung ist spätestens eine Woche vorher mit Angabe von Datum und Uhrzeit gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt per E-Mail an folgende Adresse anzuzeigen:

# poststelle@wwa-m.bayern.de

Die Fremdüberwachung muss jeweils folgenden Umfang haben:

- Kontrolle der Eigenüberwachung des Betriebs
- Kontrolle der Aufzeichnungen und des Annahmeverfahrens
- Kontrolle und Überprüfung des eingebauten Materials durch eine Stichprobe am bereits verfüllten Material. Hierzu ist eine Schürfgrube oder Bohrung anzulegen. Bei der ersten Beprobung ist zusätzlich das anstehende Bodenmaterial zur Feststellung der Hintergrundwerte zu untersuchen.
- Bewertung der Ergebnisse und Erstellung eines Berichts

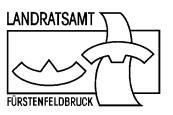
Bei der Beprobung des eingebauten Materials ist wie folgt vorzugehen:

Die Probenahmen haben in Anlehnung an die Anlage 9 zum Verfüll - Leitfaden zu erfolgen. Rückstellproben sind aufzubewahren. Die Proben und die Rückstellproben sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Die gewonnenen Proben sind von einem Labor, das die AQS-Zertifizierung besitzt, mindestens nach den Parameter-Listen in den Anlagen 2 und 3 des Verfüll - Leitfadens zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.

Bei der Probe-Entnahme aus der Schürfgrube ist so viel Material zu entnehmen und zu homogenisieren, dass es für eine Laborprobe 1 (inkl. Referenzproben) und einer Laborprobe 2 (inkl. Referenzproben) reicht. Die Laborprobe 1 dient als Erstprobe und ist im Labor zu analysieren.

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 23 von 44

Die Laborprobe 2 dient zur Nachbeprobung. Sie ist bis zum Erscheinen der Laborergebnisse der Laborprobe 1 aufzubewahren und ggf. zu analysieren. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass die Nachbeprobung aus demselben Schürf kommt und im Falle von Grenzwertüberschreitungen eine nachvollziehbare Überprüfung erfolgen kann.

Ergibt die Analyse der Nachbeprobung abermalige Überschreitungen bei den Zuordnungswerten, so ist das Material gemäß dem Verfüll - Leitfaden aus der Grube zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Eingrenzung des Materials muss in Abstimmung mit den Behörden (Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt) erfolgen.

## 9.3. Berichte der Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils innerhalb von acht Wochen nach Überwachung in einem Bericht dem Betreiber und dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zuzuleiten.

Die Berichte der Fremdüberwachung müssen enthalten:

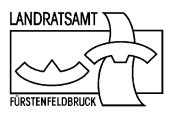
- Name und Anschrift des Verfüllbetriebes
- Auflistung der geltenden Bescheide
- Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben, über die Nachweisführung sowie über besondere Vorkommnisse
- Bericht über die Überprüfung und Bewertung der betriebseigenen Kontrollen nach sowie der zugehörigen Aufzeichnungen
- Bericht über Probennahmen und Untersuchungen am Verfüllmaterial, insbesondere Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Zuordnungswerten
- Bericht über Grundwassermessstellen, Probenahmen und Untersuchungen des Grundwassers, insbesondere Aussagen zu den Ergebnissen und Bewertungen der Eigenüberwachung zum Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Differenz- bzw. Auslöseschwellenwerten für das Grundwasser
- Bericht über sonstige vorgenommene Prüfungen
- Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit.

## 10. Betriebsanweisung

In einer Betriebsanweisung sind die Betriebsweise und die Aufgaben des Betriebspersonals festzulegen. Insbesondere sind die gemäß Genehmigungsbescheid zulässigen Verfüllmaterialien, die Durchführung der Annahmekontrolle und der Einbau gemäß Betriebsplan festzulegen.

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 24 von 44

### 11. Jahresberichte

Der Unternehmer hat jeweils zum 31.3. jeden Jahres dem Landratsamt Fürstenfeldbruck einen Bericht mit folgenden Angaben vorzulegen (siehe auch Anlage 11 zum Verfüll - Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen):

- Übersichtspläne und maßstabsgerechter Bestandsplan
- Mengenangaben zum Verfüllmaterial, aufgegliedert in Abraum und Boden
- Angaben über zurückgewiesene Materialien (Grund, Art, Menge, Anlieferer)
- Gesamtvolumen der Grube, bisheriges Verfüllvolumen und Restvolumen
- Dokumentation der Kontrollen im Rahmen der Eigenüberwachung (Eingangskontrollen. Kontrollen beim Verfüllen, Kontrollen der Betriebs- und Grundwasserüberwachung

# Zu Grundwasserüberwachung:

- Bewertung der Untersuchungsergebnisse der chemisch-physikalischen Grundwasseruntersuchungen
- Gangliniendarstellung der monatlich gemessenen Ruhewasserspiegel der Messstellen dargestellt für das aktuelle Jahr und den gesamten Beobachtungszeitraum
- Darstellung der Grundwasserfließrichtung für den höchsten und niedrigsten gemessenen Wasserstand
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse
- Konsequenzen aus den Ergebnissen der Eigen und Fremdüberwachung
- Unterschrift des Berichtsverfassers und des Betreibers

Die Ergebnisse der chemisch-physikalischen Grundwasseruntersuchung sind vom beauftragten Labor dem Wasserwirtschaftsamt München direkt im SEBAM-Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Das Wasserwirtschaftsamt stellt die hierfür erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung. Zur Datenübertragung kann folgende Emailadresse verwendet werden:

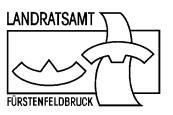
# poststelle@wwa-m.bayern.de

Alle Höhenangaben sind auf Meereshöhe (NN) zu beziehen.

## 12. Zugang für die Aufsichtsbehörden

Dem für die Überwachung zuständigen Landratsamt Fürstenfeldbruck und dem Wasserwirtschaftsamt München sind der Zugang zur Anlage und die Einsicht in die Betriebsunterlagen zu gestatten.

Sprechzeiten



Seite 25 von 44

# 13. Auflagen zur Tertiärschicht

Wenn die Anforderungen an die natürliche Sorptionsfähigkeit der verbleibenden Deckschichten erfüllt werden, kann auf den Einbau der Sorptionsschicht verzichtet werden. Im westlichen Bereich des Kiesabbaugeländes ist das der Fall.

- Der Verlauf der Tertiäroberfläche in diesem Bereich ist durch ein unabhängiges Fachbüro zu dokumentieren und zu bewerten. Die Lage der Schnittlinie ist vor Ort eindeutig dauerhaft zu kennzeichnen.
- Die Technische Sorptionsschicht muss an den Übergängen zum tertiären Bereich um mindestens 1 m hochgezogen sein, so dass rundum eine Wannenform entsteht.

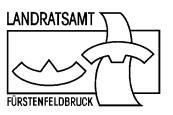
# 14. Forstrechtliche Auflagen

- 14.1. Der Beginn der Rodungsarbeiten ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 14.2. Vor Beginn der Rekultivierung ist ein Pflanzplan mit standortgerechten Baumarten, die rekultivierte Böden ertragen, nach forstüblichen Grundsätzen (insbesondere geeignete Baumarten, z.B. Eiche, Linde, Beimischung seltener Baumarten, Waldrandgestaltung, Auswahl entsprechender Herkünfte gem. FoVG) im Einvernehmen mit dem Amt für Forsten zu erstellen.
- 14.3. Mit geeigneten Maßnahmen ist der Schutz der Waldanpflanzungen (insbesondere gegen Verbiss) sicherzustellen.
- 14.4. Nachbesserung bei Ausfall über 10 % mit artgleichem Material.
- 14.5. Die rekultivierten Flächen sind regelmäßig zu pflegen (z.B. Mäuseschutz, Ausmähen).
- 14.6. Die Rekultivierung eines jeden Abschnittes gilt erst als abgeschlossen, wenn die schriftliche Bestätigung des Amtes für Forsten angefordert und dem Landratsamt Fürstenfeldbruck vorgelegt wird. Die schriftliche Bestätigung des Amtes für Forsten muss für jeden Rekultivierungsabschnitt getrennt erfolgen. Der Antrag ist rechtzeitig innerhalb der festgelegten Rekultivierungsfristen zu stellen.

### 15. Naturschutzrechtliche Auflagen

15.1. Vermeidungs-, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen It. Maßnahmenplan vom 08.04.2020

Sprechzeiten



Seite 26 von 44

#### 15.1.1. Vermeidungsmaßnahme 1, Fällzeitbeschränkung des Waldes

Die Durchführung der geplanten Baumfällungen in den Abbauabschnitten I – III ist zeitlich auf die jeweiligen Winterhalbjahre (01. Oktober bis 28./29. Februar) im gesamten Planungsgebiet zu begrenzen (Tötungsverbot für alle europäisch geschützte Vogelarten). Die Fällungen sind jeweils nur für die einzelnen Abbauabschnitte I - III beschränkt und dürfen nicht auf einmal durchgeführt werden.

Mit der Rodung der Abbaufläche I darf erst nach der Abnahme der CEF-Maßnahmen 1-5 durch einen Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden.

# 15.1.2. Vermeidungsmaßnahme 2, Überprüfung der Höhlen- und Horst- sowie Altbäume

Vor der Fällung der Bäume in den unterschiedlichen Abbauabschnitten sind diese entsprechend CEF 1 auf Quartiere zu kontrollieren. Die Vorgaben des Konzepts für ergänzende ökologische Untersuchungen – Fledermäuse (Stand 11.05.2020) sind einzuhalten.

#### 15.1.3. Vermeidungsmaßnahme 3, Lichtimmissionen

Im Grubenbereich des gesamten Abbaugebiets ist eine nächtliche Beleuchtung verboten.

#### Vermeidungsmaßnahme 5, Baufeldfreimachung 15.1.4.

Die Gehölzrodungen und das Abräumen der Vegetationsdecke hat zwischen dem 01. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar für den Planbereich des jeweils anstehenden Abbauabschnitts zu erfolgen.

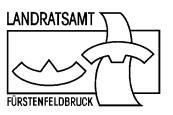
Vor der Baufeldfreimachung ist der jeweilige Abbauabschnitt durch die Umweltbaubegleitung auf das Vorhandensein von Ameisenhügeln oder Bauten von Fuchs und Dachs zu untersuchen. Ameisenhügel sind umzusetzen (ideal nach dem Winter bis Mitte Mai); spätestens bis Mitte Juli). Dachs und Fuchs sind außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeiten (entsprechend der Schonzeiten der Jagdgesetze) zu vergrämen.

## 15.1.5. Vermeidungsmaßnahme 6, Zwischenlagerung Boden

Die fachgerechte Lagerung von Oberboden und Rotlage hat in getrennten Mieten bis zum Wiedereinbau zu erfolgen (Abbauabschnitt I: im Osten und

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 27 von 44

Süden des Abbaugebietes, Abbauabschnitt II: im Süden; Abbauabschnitt III: im Westen; jeweils als Wall mit ca. 5 m Breite).

Die Mieten sind mit einer standortangepassten, autochthonen und mehrjährigen Saatgutmischung für blütenreiche Saumgesellschaften zu begrünen. die dem Ursprungsgebiet 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion" entstammt.

## 15.1.6. Vermeidungsmaßnahme 7, Auffüllungen

Die unterschiedlichen Abbauabschnitte sind jeweils unverzüglich fortlaufend mit dem vorgeschriebenen Material fach- und sachgemäß zu verfüllen, damit die Verfüllung It. Verfüllungs- und Rekultivierungsplan zügig abgeschlossen wird und eine rasche Aufforstung des Mischwaldes erfolgt.

Mit dem Abbauabschnitt III darf erst begonnen werden, wenn der Rekultivierungsabschnitt I ordnungsgemäß aufgefüllt und aufgeforstet wurde und eine Abnahme mit Vertretern des Bauamtes, der unteren Naturschutzbehörde und des AELF stattgefunden hat.

Wenn die Rekultivierungszeiten (Abschnitt I: 2028; Abschnitt II: 2033, Abschnitt III: 2038) nicht eingehalten werden können, ist dies sofort bei Feststellung anzuzeigen. Es sind nachvollziehbare Gründe zu benennen. Wenn diese nicht vorliegen, kann der weitere Abbau bis zur Fertigstellung der entsprechenden Rekultivierungsabschnitte eingestellt werden.

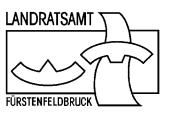
### 15.1.7. Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

# 15.1.7.1. Waldflächen – Herstellung

Die Aufforstungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Rekultivierungsabschnitten sind nach der jeweiligen amtlichen Abnahme der ordnungsgemäß durchgeführten Auffüllung entsprechend der Artenliste inkl. prozentualem Anteil mit Bäumen und Sträuchern der Eichen-Hainbuchenwälder wechseltrockener Standorte (siehe Verfüllungs- und Rekultivierungsplan, Anlage 5) in der nachfolgenden Pflanzperiode (Frühjahr: 01.03. bis 15.05.; Herbst: 01.10. bis 30.11.) mit Forstware sach- und fachgerecht zu bepflanzen. Die Sträucher sind jeweils in Gruppen zu 3 – 5 Stück einer Art in den Bereichen der neu herzustellenden Waldränder zu pflanzen.

Es ist ausschließlich durch die EAB als autochthon (gebietsheimisch) zertifizierte Pflanzware des Vorkommensgebietes 6.1 "Alpenvorland" zu verwenden.

Sprechzeiten



Seite 28 von 44

Die jeweiligen Aufforstungsflächen sind mit Mitarbeitern des Amt für Forsten, der unteren Naturschutzbehörde und des zuständigen Bauamtes abzunehmen.

#### 15.1.7.2 Waldflächen – Unterhalt

Die Jungbestandspflege sowie nachfolgende Durchforstungen sind mit Ziel der Schaffung eines Eichen-Hainbuchenwaldes (LRT 9170) mit dem Erhaltungszustand gemäß den Vorgaben des Handbuches der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern (LfU/LWF Stand 06/2020) durchzuführen.

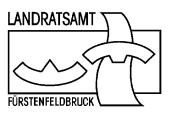
Die Waldflächen sind nach der Etablierung des Zielzustandes dauerhaft nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus vorbildlich zu bewirtschaften. Jegliche Handlung oder Nutzung der Fläche, die dem Entwicklungsziel widerspricht oder dieses in ihrem ökologischen Wert erheblich beeinträchtigt, ist dauerhaft zu unterlassen. Dies umfasst u.a.:

- Verzicht auf Kahlschläge oder Räumungshiebe.
- Einzelstammweises Vorgehen bei der Hiebsvorbereitung
- Erhalt von Biotopbäumen und stehenden Totholz bis zum natürlichen Zerfall
- Kennzeichnung von Biotopbäumen
- Etablierung von mind. 10 Biotopbäumen pro Hektar
- Etablierung von mind. 40 m³ liegendes und stehendes Totholz pro Hektar

#### 15.1.7.3 Vermeidungsmaßnahme 9, Trocken warmer Krautsaum – Herstellung

Die trocken warmen Krautsäume sind entlang der neu herzustellenden Fußund Wirtschaftswege und westlich des bestehenden Forstweges (Fl.-Nr. 2108/0, Gemarkung Fürstenfeldbruck) in einer Breite von ca. 5 – 8 m Breite herzustellen. Hierzu ist eine autochthone Saatgutmischung "Wärmeliebender Saum" aus dem Ursprungsgebiet 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion" (Krautanteil 100%) zu verwenden. Der Aussaatzeitpunkt muss innerhalb der Vegetationsperiode (März – September) liegen. Die Ansaat (inkl. Saatbeetvorbereitung und Anwalzen) ist fachgerecht auszuführen. Treten im 1. Jahr nach der Ansaat unerwünschte Samenunkräuter auf, ist ca. 8 Wochen nach der Ansaat ein zusätzlicher Pflegeschnitt (Schröpfschnitt auf ca. 5 - 6 cm Höhe) durchzuführen und bei Bedarf ein- bis zweimal zu wiederholen (ggf. auch im Folgejahr).

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 29 von 44

# 15.1.7.4 Vermeidungsmaßnahme 9 + 10, Krautsaum & offene Kiesfläche – Unterhalt

Nach der Herstellungspflege sind die Krautsäume einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr kurz vor Beginn der Vegetationsperiode (alternativ auch im Spätherbst) zu mähen. Ca. 1/5 - 1/3 des Saums sind über die gesamte Fläche verteilt als Altgrasstreifen bei jeder Mahd stehen zu lassen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Die offene Kiesfläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Im Abstand von 5 – 10 Jahren ist nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erneut der Ausgangszustand wiederherzustellen. Stattdessen kann die untere Naturschutzbehörde nach fachlichem Ermessen auch eine jährliche Pflege der Fläche nach den Vorgaben zum Krautsaum anordnen.

Die Verpflichtung zur Pflege der Fläche beträgt analog zur prognostizierten Eingriffsdauer 18 Jahre (lt. Ziffer 4.6 des Genehmigungsantrags), bemisst sich aber an der tatsächlichen Eingriffsdauer.

Jegliche Handlung oder Nutzung der Fläche, die dem Entwicklungsziel widerspricht oder dieses in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigt, ist dauerhaft zu unterlassen (z.B. Düngung, Nutzung als Lagerfläche).

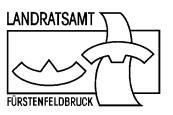
# 15.1.7.5 <u>Vermeidungsmaßnahme 8, Umweltbaubegleitung (UBB) und Monitoring</u>

Entsprechend der **Bedingung Ziffer V.4** ist für das gesamte Abbauvorhaben und die Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen eine fachlich qualifizierte UBB von Seiten der Antragstellerin KRO GmbH der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Die UBB überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung aller Vermeidungsund CEF-Maßnahmen, kontrolliert insbesondere regelmäßig die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen und begleitet die unterschiedlichen Abbauabschnitte und deren fachgerechte Rekultivierung. Abweichungen von Antragsunterlagen oder Auflagen dieses Bescheids sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Zusätzlich zu den Berichtspflichten gemäß der **Bedingung Ziffer V.4** vor Abbaubeginn eines jeden Abbauabschnitts hat die UBB im 1., 3. Jahr und in jedem 5. Jahr nach Abbaubeginn des Abbauabschnitts I sowie nach Fertigstellung und Abnahme der Rekultivierung eines jeden Abbauabschnitts die Erfüllung aller Auflagen fachlich nachvollziehbar in Schriftform und mit Bildmaterial darzustellen und an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 30 von 44

Dies umfasst auch jeweils die Funktionskontrolle aller durchgeführten CEF-Maßnahmen.

Das Monitoring der UBB über die Vermeidungs-, Rekultivierungs-, und CEF-Maßnahmen endet mit der Abnahme aller drei Bauabschnitte sowie Billigung der dazugehörigen Berichte durch die untere Naturschutzbehörde.

Ergeben die Höhlenkontrolle (CEF 1 & V2) Vorkommen saP-relevanter Arten ist die 15.2. höhere Naturschutzbehörde zu informieren, um das weitere Vorgehen sowie das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung abzuklären.

## 16. Denkmalschutzrechtliche Auflage

Bei den Erdarbeiten ist auf Bodendenkmäler zu achten. Werden Bodendenkmäler festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Funde sind dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).

## 17. Rechtsnachfolger

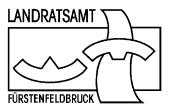
Die festgesetzten Auflagen und Bedingungen gelten auch für und gegen einen evtl. Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

## VIII. Auflagenvorbehalte (gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG)

- 1. Die Anpassung des zulässigen Verfüllmaterials an aktuelle fachliche Vorgaben bleibt vorbehalten.
- 2. Weitere Auflagen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes (insbesondere Änderung der Abbautiefe, Errichtung weiterer Messstellen, Änderung von Umfang und Häufig keit wasserchemischer Untersuchungen) auf Grundlage neuerer Erkenntnisse, bleiben vorbehalten.
- 3. Die Festsetzung von weiteren Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.
- 4. Sollte sich herausstellen, dass die durchzuführenden CEF-Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erzielen oder sich während dem Abbauabschnitt weitere dem besonderen Artenschutz unterliegende Tierarten etablieren, bleibt die nachträgliche Anordnung weitergehender naturschutzfachlicher Auflagen vorbehalten.

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de

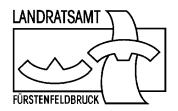


Seite 31 von 44

# IX. Zwangsgeldandrohungen:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Auflagen werden für jeden Verstoß folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

Auflagen Ziffer	Höhe des Zwangsgeldes
Auflage Ziffer VII.1.	3.000 €
Auflage Ziffer VII.1.1.1.	3.000 €
Auflage Ziffer VII.1.1.2.	3.000 €
Auflage Ziffer VII.1.1.3.	3.000 €
Auflage Ziffer VII.1.2	3.000 €
Auflage Ziffer VII.1.3.	5.000 €
Auflage Ziffer VII.1.4.	5.000 €
Auflage Ziffer VII.1.5.	2.000 €
Auflage Ziffer VII.1.6.	500 €
Auflage Ziffer VII.1.7.	500 €
Auflage Ziffer VII.1.8.	3.000 €
Auflage Ziffer VII.1.9.	500 €
Auflage Ziffer VII.1.10.	3.000 €
Auflage Ziffer VII.2.1	500 €
Auflage Ziffer VII.2.2	500 €
Auflage Ziffer VII.2.3	500 €
Auflage Ziffer VII.2.7	500 €
Auflage Ziffer VII.2.8	500 €
Auflage Ziffer VII.3.1	3.000 €
Auflage Ziffer VII.3.2	3.000 €
Auflage Ziffer VII.4.2	2.000 €
Auflage Ziffer VII.4.3	2.000 €
Auflage Ziffer VII.4.4	2.000 €
Auflage Ziffer VII.4.5	2.000 €
Auflage Ziffer VII.4.6	2.000 €
Auflage Ziffer VII.4.9	1.000 €
Auflage Ziffer VII.4.10	1.000 €
Auflage Ziffer VII.4.11	500 €
Auflage Ziffer VII.5.1	1.000€
Auflage Ziffer VII.5.2	3.000€
Auflage Ziffer VII.5.3	500 €
Auflage Ziffer VII.5.4	5.000€
Auflage Ziffer VII.5.5	5.000€
Auflage Ziffer VII.5.6	5.000 €

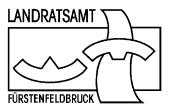


# Seite 32 von 44

Auflage Ziffer VII.6.3 Auflage Ziffer VII.6.3 Auflage Ziffer VII.6.4 Auflage Ziffer VII.6.5 Auflage Ziffer VII.6.5 Auflage Ziffer VII.6.6 Auflage Ziffer VII.6.7 Auflage Ziffer VII.6.8.1 Auflage Ziffer VII.6.8.1 Auflage Ziffer VII.6.8.2 Auflage Ziffer VII.6.8.3 Auflage Ziffer VII.6.8.3 Auflage Ziffer VII.6.9 Auflage Ziffer VII.6.10 Auflage Ziffer VII.6.10 Auflage Ziffer VII.6.11.2 Auflage Ziffer VII.6.11.3 Auflage Ziffer VII.6.11.3 Auflage Ziffer VII.6.11.5 Auflage Ziffer VII.6.11.6 Auflage Ziffer VII.6.11.5 Auflage Ziffer VII.6.11.5 Auflage Ziffer VII.6.11.6 Auflage Ziffer VII.6.11.6 Auflage Ziffer VII.6.11.6 Auflage Ziffer VII.6.12 Auflage Ziffer VII.6.13 Auflage Ziffer VII.6.13 Auflage Ziffer VII.6.13 Auflage Ziffer VII.6.14 Auflage Ziffer VII.6.5 Auflage Ziffer VII.6.5 Auflage Ziffer VII.7.5.1 Auflage Ziffer VII.7.5.2 Auflage Ziffer VII.7.5.3 Auflage Ziffer VII.7.5.3 Auflage Ziffer VII.7.5.4 Auflage Ziffer VII.7.5.5 Auflage Ziffer VII.7.5.5 Auflage Ziffer VII.7.5.6 Auflage Ziffer VII.7.5.7 Auflage Ziffer VII.7.5.7 Auflage Ziffer VII.7.5.8 Auflage Ziffer VII.7.5.9 Auflage Ziffer VII.7.5.9 Auflage Ziffer VII.7.5.1 Auflage Ziffer VII.7.5.1 Auflage Ziffer VII.7.5.5 Auflage Ziffer VII.7.5.6 Auflage Ziffer VII.7.5.7 Auflage Ziffer VII.7.5.8 Auflage Ziffer VII.7.5.9	[	
Auflage Ziffer VII.6.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.8.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.8.2       500 €         Auflage Ziffer VII.6.8.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.9       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.4 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.14       500 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       5.00 €	Auflage Ziffer VII.6.2	3.000 €
Auflage Ziffer VII.6.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.8.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.8.2       500 €         Auflage Ziffer VII.6.8.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.4 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       5.00 €		
Auflage Ziffer VII.6.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.8.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.8.2       500 €         Auflage Ziffer VII.6.9       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.4 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.14       500 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €		
Auflage Ziffer VII.6.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.8.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.8.2       500 €         Auflage Ziffer VII.6.8.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.14       500 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €	6	3.000 €
Auflage Ziffer VII.6.8.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.8.2       500 €         Auflage Ziffer VII.6.9       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.4 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €<		3.000 €
Auflage Ziffer VII.6.8.2       500 €         Auflage Ziffer VII.6.8.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €	Auflage Ziffer VII.6.7	
Auflage Ziffer VII.6.8.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.9       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.14       500 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 € <tr< td=""><td></td><td>3.000 €</td></tr<>		3.000 €
Auflage Ziffer VII.6.9       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.4 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €	<u> </u>	
Auflage Ziffer VII.6.10       500 €         Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       5.00 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €		3.000 €
Auflage Ziffer VII.6.11.2       5.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.4 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.00	Auflage Ziffer VII.6.9	3.000 €
Auflage Ziffer VII.6.11.3       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.4 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.6.10	500 €
Auflage Ziffer VII.6.11.4 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.14       500 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       Auflage Ziffer VII.8.6         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.8.9       500 €	Auflage Ziffer VII.6.11.2	5.000 €
Auflage Ziffer VII.6.11.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.14       500 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       4uflage Ziffer VII.8.6         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.8.9       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €	Auflage Ziffer VII.6.11.3	3.000 €
Auflage Ziffer VII.6.11.6       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       2.000 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €	Auflage Ziffer VII.6.11.4 je Punkt	1.000€
Auflage Ziffer VII.6.12       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.6.11.5	3.000 €
Auflage Ziffer VII.6.13       3.000 €         Auflage Ziffer VII.6.14       500 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.6.11.6	3.000€
Auflage Ziffer VII.6.14       500 €         Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.6.12	3.000 €
Auflage Ziffer VII.7.5.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.6.13	3.000 €
Auflage Ziffer VII.7.5.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.6.14	500 €
Auflage Ziffer VII.7.5.3       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.5.1	3.000 €
Auflage Ziffer VII.7.5.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.5.2	3.000 €
Auflage Ziffer VII.7.5.5       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.5.3	1.000 €
Auflage Ziffer VII.7.5.6       6.000 €         Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.5.4	3.000 €
Auflage Ziffer VII.7.5.7       1.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.5.5	3.000 €
Auflage Ziffer VII.7.6.1       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.5.6	6.000€
Auflage Ziffer VII.7.6.2       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.5.7	1.000 €
Auflage Ziffer VII.7.7       3.000 €         Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.6.1	3.000 €
Auflage Ziffer VII.7.8       6.000 €         Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.6.2	3.000 €
Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.7	3.000 €
Auflage Ziffer VII.8.1       500 €         Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt       1.000 €         Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.7.8	6.000 €
Auflage Ziffer VII.8.3       500 €         Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.8.1	500 €
Auflage Ziffer VII.8.4       3.000 €         Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.8.2 je Punkt	1.000€
Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.8.3	500 €
Auflage Ziffer VII.8.5       2.000 €         je zu errichtender Grundwassermessstelle       500 €         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.9.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.8.4	3.000 €
je zu errichtender Grundwassermessstelle         Auflage Ziffer VII.8.6       500 €         Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €		
Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €		
Auflage Ziffer VII.8.7       500 €         Auflage Ziffer VII.9.1       500 €         Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung       2.000 €	Auflage Ziffer VII.8.6	500 €
Auflage Ziffer VII.9.1500 €Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung2.000 €	Auflage Ziffer VII.8.7	
Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung 2.000 €		500 €
	Auflage Ziffer VII.9.2 je Fremdüberwachung	2.000€
		500 €

Telefax

Internet



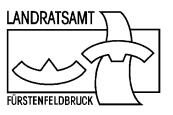
Seite 33 von 44

Auflage Ziffer VII.10	500 €
Auflage Ziffer VII.11.	3.000 €
Auflage Ziffer VII.12.	500 €
Auflage Ziffer VII.13.1	3.000 €
Auflage Ziffer VII.13.2	2.000 €
Auflage Ziffer VII.14.1	500 €
Auflage Ziffer VII.14.2	3.000 €
Auflage Ziffer VII.14.3	500 €
Auflage Ziffer VII.14.4 je Pflanzung	200 €
Auflage Ziffer VII.14.5	2.000 €
Auflage Ziffer VII.14.6	500 €
Auflage Ziffer VII.15.1.1.	2.000 €
Auflage Ziffer VII.15.1.2	500 €
Auflage Ziffer VII.15.1.3	500 €
Auflage Ziffer VII.15.1.4	2.000 €
Auflage Ziffer VII.15.1.5	500 €
Auflage Ziffer VII.15.1.6	2.000 €
Auflage Ziffer VII.15.1.7.2	1.000 €
Auflage Ziffer VII.15.1.7.4	1.000 €
Auflage Ziffer VII.15.1.7.5	1.000 €
Auflage Ziffer VII.15.2.	1.000 €
Auflage Ziffer VII.16	500 €

# X. Die Kosten des Verfahrens hat der Bauherr zu tragen.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 15.627,00 € und Auslagen in Höhe von 714,50 € festgesetzt. Die Aufgliederung entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenrechnung.

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 34 von 44

# Gründe:

١.

Die Firma Kiesgrubenrekultivierung Oberbayern GmbH hat am 12.05.2020 eine abgrabungsrechtliche Genehmigung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das im Norden bestehende genehmigte Abbaugebiet (Fl.-Nrn. 1235, 1236,1236/2, 1237, 1238, 1238/2, 1238/4, 1239, 1240/2, 1240/1, 1241, 1242, 1243/1, 1244/1 Gemarkung Puch), für das in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, soll in Richtung Süden um ca. 15,4 ha (Fl.-Nrn. 2103 und 2103/1 der Gemarkung Fürstenfeldbruck) erweitert werden.

Hinzu kommt eine Teilfläche von ca. 2,2 ha aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 1241, 1242 und 1244/1 Gemarkung Puch, die bisher als Sicherheitsabstand und Böschung der o.g. genehmigten Kiesgrube nicht abgebaut werden durften, die aber nun, angrenzend an das neue Abbaugebiet, mitabgebaut werden können (ca. 15 m breiter Grundstücksstreifen auf den Fl.-Nrn. 1241, 1242 und 1244/1 Gemarkung Puch).

Die beantragte Abbaufläche beträgt damit insgesamt ca. 17,6 ha.

Der Abbau soll von Osten nach Westen in insgesamt 15 Jahren ab Genehmigungsdatum in 3 Abschnitten erfolgen. Nach erfolgtem Abbau werden die Flächen mit Material der Klasse Z0 und Z1.1 gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen i.d.F. 23.12.2019 wiederverfüllt. Die Rekultivierung soll durch die Aufforstung in Form eines Mischwaldes erfolgen.

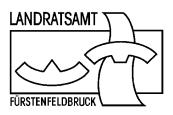
Aufgrund der Größe des Kiesabbauvorhabens war nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Stadt Fürstenfeldbruck äußerte mit Schreiben vom 03.08.2020 ihre Bedenken, erteilte jedoch das gemeindliche Einvernehmen.

П.

- 1. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist zur Entscheidung über den Abgrabungsantrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 5 Satz 1, Art. 3 Bayer. Abgrabungsgesetz -BayAbgrG- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.
- 2. Die Abgrabung ist nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG genehmigungspflichtig. Sie ist bauplanungsrechtlich zulässig nach § 29 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 35 von 44

Sie widerspricht auch nicht den im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Genehmigung ist daher zu erteilen (Art. 9 BayAbgrG).

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 BayVwVfG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

 Aufgrund der Größe des Kiesabbaus mit 17,6 ha war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) i.V.m. Art. 78a Satz 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden von der Stadt Fürstenfeldbruck öffentlich ausgelegt und die Fachstellen sowie die anerkannten Umweltvereinigungen am 09.06.2020 schriftlich beteiligt (§§ 17, 18, 19 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Zudem wurden die Antragsunterlagen im UVP-Portal öffentlich zugänglich gemacht (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Nach Ablauf der Auslegungs- und Äußerungsfrist wurde das Datum des Erörterungstermins öffentlich bekanntgemacht (§ 21 Abs. 2 UVPG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) und die im Verfahren beteiligten Fachstellen und anerkannten Umweltvereinigungen zu dem Erörterungstermin eingeladen.

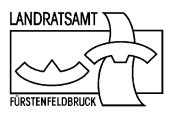
Der Erörterungstermin, in dem die eingegangenen Stellungnahmen erörtert wurden, fand am 03.11.2020 statt.

Danach erfolgte die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die begründete Bewertung in einem gesonderten Schriftsatz vom 18.11.2020, welche Bestandteil des Bescheids ist (§§ 24, 25 UVPG).

Die Eingriffe in die Umwelt bzw. in die unter § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter werden mit geeignetem Maßnahmen kompensiert, so dass das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft wird.

4. Von dem Vorhaben sind bedeutende Waldflächen betroffen i.S.d. Art. 2 Bayer. Waldgesetzes -BayWG-, die zur Ausführung des Vorhabens gerodet werden müssen. Der betroffene Wald liegt stadtnah und bildet deshalb mit den angrenzenden Wäldern einen Erholungsschwerpunkt. Daher wurde der Wald in der Waldfunktionsplanung als Erholungswald der höchsten Intensitätsstufe I eingestuft. Zudem ist er "lokaler Klimaschutzwald", der einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen schafft.

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 36 von 44

Die Rodungserlaubnis konnte im Rahmen der Abgrabungsgenehmigug erteilt werden, da die Flächen nach der Rodung neu aufgeforstet werden und ein Zeitrahmen im Bescheid festgesetzt wurde (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das erforderlich Einvernehmen der Forstbehörde wurde erteilt (Art. 39 Abs. 2 BayWaldG).

Die naturschutzrechtlichen Bedingungen und Auflagen begründen sich wie folgt:

## Behördenverbindliche Vorgaben, Regionalplan

Die Teilgrundstücke Fl.-Nrn. 2103 und 2103/1, Gemarkung Fürstenfeldbruck, befinden sich im Vorranggebiet für Bodenschätze (Regionalplan 14) und diese werden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenfeldbruck (Stand 2018) als Konzentrationsfläche für den Kiesabbau dargestellt. Entsprechend dem behördenverbindlichen Regionalplan hat in einem Vorranggebiet der Abbau von Rohstoffvorkommen als Ziel der Raumordnung Vorrang vor allen anderen Nutzungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Der Regionalplan macht im Textteil B Kapitel IV Ziffer 5. Aussagen zum Abbau und der Nachfolgefunktion, inwiefern die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu minimieren sowie auszugleichen und das Landschaftsbild weitgehend wiederherzustellen sind. Mit dem Antrag versucht die Antragstellerin durch den stufenweisen Abbau in drei Teilabschnitten und die entsprechende stufenweise Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbauflächen mit Anpflanzungen von Waldbäumen das Landschaftsbild in zeitlich unterschiedlichen Schritten wiederherzustellen. Die geplanten Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen entsprechen den Auflagen des Regionalplanes und den Vorschriften zum Kiesabbau und der Rekultivierung.

## Zu den Bedingungen

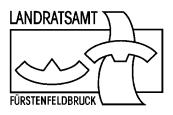
# Bankbürgschaft

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Fürstenfeldbruck, die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 15 ff BNatSchG zu gewährleisten.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt auf Antrag der Antragstellerin, sobald

- die Rekultivierungsmaßnahmen aller drei Rekultivierungsabschnitte (lt. landschaftspflegerischen Begleitplans des Landschaftsarchitekturbüros Terrabiota, in der Fassung vom 08.04.2020) vollständig abgeschlossen sind,
- die dauerhaften Vermeidungsmaßnahmen Nr. 9 und 10 umgesetzt sind,
- CEF-Maßnahmen 1 5 (Herstellung von Ersatzhabitaten für Fledermäuse, Zauneidechse, Blauflügelige Ödlandschrecke und Goldammer) ihre ökologische Funktion er-
- alle erforderlichen Berichte der Umweltbaubegleitung vorliegen und

Sprechzeiten



Seite 37 von 44

die Berichte von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wurden sowie eine Abnahme durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck und das Amt für Forsten erfolgt ist.

# Artenschutzrechtliche Vorgaben, CEF-Maßnahmen 1 – 5

In dem überplanten Waldgebiet kommen, bedingt durch die unterschiedlichen Strukturen und unterschiedlichen Sukzessionsstadien, verschiedene Tierartengruppen vor, die nach europäischem Recht (Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und nach nationalem Recht (BNatSchG) geschützt sind. Hierunter fallen die im Gebiet vorkommende Zauneidechse, Fledermausarten sowie bestimmte europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen- und Horstbäume It. Bestandsplan, Anlage 2). Alle vorgefundenen Tierarten und Vegetationstypen wurden im Bestandsplan dargestellt, der auf den Antragsunterlagen beiliegenden "Faunistischen Bestandsaufnahmen und naturschutzfachliche Grundlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" basiert. Die Notwendigkeit der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren ergibt sich aus dem Umstand, dass auch bei der Realisierung von Vorhaben nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzrechts (insbes. § 44 BNatSchG) verstoßen werden darf.

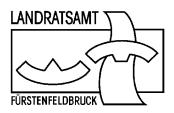
Durch die gestaffelte Rodung von Waldbäumen für die aufeinanderfolgen Abbauabschnitte erhöht sich für die nach europäischem Recht gemäß dem Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Tierarten das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant und es werden deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten erheblich beeinträchtigt oder zerstört.

Um diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden wurde von der Antragstellerin eine saP durch das Landschaftsarchitekturbüro Terrabiota in enger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. In der saP wurden verschiedene vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt. Diese sollen sicherstellen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet wird.

Zusätzlich hat das Büro Terrabiota mit Schreiben vom 22.01.2020 einen Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den vorliegenden Antrag auf Kiesabbau bei der höheren Naturschutzbehörde (hNB), Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 55.1, beantragt. Die hNB hat mit dem Antwortschreiben vom 23.04.2020 die Ausführungen der vorliegenden saP grundsätzlich bestätigt, aber auch eine Präzisierung und Ergänzung der aufgeführten CEF-Maßnahmen verlangt sowie z.T. hierfür fachliche Vorgaben gemacht. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die vorgefundenen Tierarten ist bei ordnungsgemäßer Ausführung aller Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aus Sicht der hNB nicht erforderlich.

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 38 von 44

Ein Vorkommen der Haselmaus wurde untersucht. Da die Kartierung keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art ergab, ist in Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde von keiner Betroffenheit der Art auszugehen.

- CEF 1: Sicherung der Höhlen- u. Horstbäume während den Rodungsmaßnahmen und Anbringen von Fledermauskästen
- CEF 2: Ausweisung von Ersatzbäumen für die Sicherung von Höhlenbäumen
- CEF 3: Umsiedlung von Zauneidechsen in einen Ersatzlebensraum
- CEF 4: Bereitstellung Ersatzfläche inkl. Anpflanzung von Gehölzen für Goldammer und Kuckuck
- CEF 5: Umsiedlung der Blauflügeligen Ödlandschrecke in einen Ersatzlebensraum

Eine ausführliche Begründung zum Zweck der einzelnen CEF-Maßnahmen sowie Art und Weise der Ausführung ist der den Antragsunterlagen beiliegenden saP zu entnehmen.

Zur Verwirklichung der CEF-Maßnahmen in den jeweils erforderlichen Zeiträumen sind die unterschiedlichen Zielvorgaben für die Erhaltung des Zauneidechsen-, Vogel- und Fledermausbestandes vor der Durchführung von Eingriffsmaßnahmen zu realisieren und zu dokumentieren (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Ergeben die Höhlenkontrollen (CEF 1 & V2) Vorkommen saP-relevanter Arten ist die hNB zu informieren, um das weitere Vorgehen sowie das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung abzuklären (siehe Stellungnahme hNB vom 23.04.2020). Wenn die Funktion der vorgesehenen Vermeidungsund CEF-Maßnahmen nicht nachgewiesen wird, sind weitere Vorgaben durch die untere Naturschutzbehörde möglich (Auflagenvorbehalt).

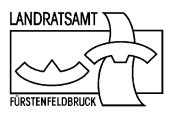
## Umweltbaubegleitung

Für die fachlich korrekte und rechtzeitige Umsetzung aller Bestimmungen zum Schutz von Natur und Umwelt gemäß den Genehmigungsunterlagen, insbesondere der Vermeidungsund CEF-Maßnahmen, ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Diese überwachende und beratende Begleitung des Vorhabens nach ökologischen Aspekten durch ein Fachbüro ist nicht eigenständig von der Antragstellerin leistbar, da das Personal sich in seiner täglichen Arbeitsweise nur sporadisch mit den rechtlichen Vorgaben des Naturschutzgesetzes befassen muss und in der Regel in ihrem Geschäftsfeld auch keine vertieften Kenntnisse zur Biologie der betroffenen Tierarten vonnöten sind.

Die Beauftragung eines fachkundigen Büros nach Zugang der Abbaugenehmigung im Vorfeld der Baufeldfreimachung und dem Kiesabbaubeginn ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zwingend erforderlich. Die komplexen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Eingriffsbeginn hergestellt sein und ihre ökologische Funktion erfüllen, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



Seite 39 von 44

Weiterhin muss auch vor Maßnahmenbeginn bei einem Vorhaben mit derartigem Konfliktpotential zwischen dem Natur- und Artenschutz sowie den wirtschaftlichen Unternehmenszielen der überwachenden Behörde ein Ansprechpartner für naturschutzfachliche Probleme zur Verfügung stehen, da das die Genehmigungsplanung erstellende Fachbüro in der Regel die beauftragte Leistung nach dem Zugang der Abbaugenehmigung abgeschlossen hat und ohne erneuten Auftrag für eine ökologische Baubegleitung nicht mehr zur Verfügung steht.

## Zu den Auflagen

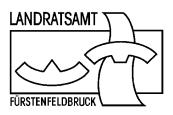
# Beurteilung des Eingriffs, Umfang der Planunterlagen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG, § 15 ff BNatSchG)

Bei dem geplanten Kiesabbau handelt es sich nach § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft. Geplante Eingriffe sind entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG mit möglichst geringer Eingriffsintensität auszuführen oder soweit zumutbar zu vermeiden.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG sind für die Beurteilung eines Eingriffs vom Verursacher angemessene Unterlagen in Art und Umfang einzureichen, die Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des geplanten Eingriffs darstellen und die vorgesehen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen aufzeigen.

Auch kann die Behörde nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG einen landschaftspflegerischen Begleitplan fordern. Hierzu wurden durch das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro Terrabiota entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt:

- Genehmigungsantrag mit landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP): Trockenabbau Kiesgrube Eichholz; Fl. Nrn. 2103T, 2103/1T, Gemarkung Fürstenfeldbruck und 1241, 1242, 1244/1 der Gemarkung Puch
- Übersichtsplan i.M. 1:10.000 (Anlage 1)
- Bestandsplan i.M. 1:2.000 (Anlage 2)
- Abbau- und Konfliktplan i.M. 1:2.000 (Anlage 3)
- Maßnahmenplan i.M. 1:2.000 (Anlage 4) mit CEF- und Vermeidungsmaßnahmen
- Verfüllungs- und Rekultivierungsplan i.M. 1:2.000 (Anlage 5) mit Kompensationsmaßnahmen
- Schnitte i.M. 1:5.000 (Anlage 6)
- Faunistische Bestandsaufnahme und naturschutzfachliche Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergänzt durch das Konzept für ergänzende ökologische Untersuchungen - Fledermäuse



Seite 40 von 44

- Hydrogeologische Standortbeurteilung und Erläuterungsbericht
- Konzept zur Grundwasserüberwachung
- Technisches Konzept zur Sorptionsschicht
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- In-Aussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung

Nach dem Inkrafttreten der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) am 01. September 2014 in Verbindung mit der Arbeitshilfe zur Anwendung der BayKompV bei Rohstoffgewinnungsmaßnahmen (Stand 03/2017) wird der Eingriff entsprechend der Vorgaben nach der BayKompV abgehandelt. Dies umfasst neben einer Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands sowie der Auswirkungen des Eingriffs auch die Festlegung von Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Auswahl von geeigneten Kompensationsmaßnahmen.

Bei der Eingriffsbewertung wurde das Schutzgut Arten und Lebensräume nach seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit für Natur und Landschaft mit Wertpunkten bewertet. Die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen wurde verbal argumentativ beurteilt und sind in die Ermittlung des Kompensationsbedarfes eingeflossen.

Als Kompensationsmaßnahme für den geplanten Eingriff in den Wald ist dieser wieder entsprechend den Auflagen der unteren Naturschutzbehörde und des Amts für Forsten sachund fachgerecht aufzuforsten. Nach der ordnungsgemäßen Auffüllung der jeweiligen Abbauabschnitte werden die Abschnitte zeitnah wieder bepflanzt und mittels Sonderstrukturen (Vermeidungsmaßnahme 9 und 10) zusätzlich aufgewertet, dass auch solche durch den Kiesabbau zerstörte Strukturen als Lebensraum für durch den Eingriff betroffene Tierarten wieder am ursprünglichen Standort entstehen können.

Die Auswahl der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen für den Waldbau erfolgte entsprechend den Vorgaben des Naturschutzkonzeptes für den Forstbetrieb Landsberg der Bayerischen Staatsforsten.

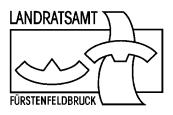
## Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Entsprechend sind nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschrieben:

• Vermeidungsmaßnahme 1, Fällzeitbeschränkung auf das Winterhalbjahr Alle europäischen Vogel- und Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützt. Es dürfen daher Fäll- und Schnittmaßnahmen an Gehölzen nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden

Sprechzeiten

08141/519-450 www.lra-ffb.de



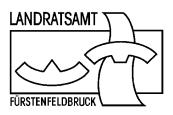
Seite 41 von 44

können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Brutsaison vom 01. März bis 30. September. Notwendige Gehölzrodungsmaßnahmen sind deshalb außerhalb dieses Zeitraums durchzuführen (siehe auch CEF-Maßnahme 1).

- Vermeidungsmaßnahme 2, Überprüfung der Höhlen-, Alt- und Horstbäume Höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten nutzen Quartierbäume auch im Winterhalbjahr außerhalb der Zeit mit Fällzeitbeschränkung (Vermeidungsmaßnahme 1). Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen der Tiere im Zusammenhang mit der Nutzung von Ruhestätten ist es erforderlich, einzelfallbezogen bei jedem potentiellen Quartier einen Besatz vor der Fällung zu überprüfen und ggf. weiterführende Maßnahmen zu veranlassen (siehe auch CEF-Maßnahme 1).
- Vermeidungsmaßnahme 3. Keine nächtliche Beleuchtung Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen der Lichtimmissionen auf nachaktive Tierarten (v.a. Insekten) ist im Außenbereich gemäß Art. 11a BayNatSchG eine Beleuchtung unzulässig.
- Vermeidungsmaßnahme 4, Umsiedlung geschützter Arten Die Maßnahme wird im Rahmen der CEF-Maßnahmen 3 und 5 umgesetzt (Fangen und Umsetzen von Zauneidechsen und Blauflügeliger Ödlandschrecke vor Abbau).
- Vermeidungsmaßnahme 5 und 6 Das Abräumen der Vegetationsdecke ist nach der Fällung der Bäume im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) durchzuführen und zum Schutz des Bodens fachgerecht in nach Oberboden und Rotlage getrennten Mieten aufzuschichten. Als Bodenschutz und zur Anregung für das Bodenleben ist auf den Mieten geeignetes Saatgut auszubringen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG ist das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur nur zulässig, wenn diese ihren genetischen Ursprung in dem Ausbringungsgebiet haben. Die Notwendigkeit der Umsiedlung von Ameisen ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. Waldameisen besonders geschützt sind und die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3. BNatSchG gelten.

Fuchs und Dachs unterliegen nur dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 Abs. 1 BNatSchG. Eine Vergrämung sollte aus Tierschutzgründen nicht in den Wurf- und Aufzuchtszeiten entsprechend der Schonzeiten der Jagdgesetze erfolgen.

- Vermeidungsmaßnahme 7, Fortlaufende Verfüllung Die Festsetzungen der Abbau- und Rekultivierungszeiten dienen dem ordnungsgemäßen Ablauf der Rekultivierung und Einhaltung der Fristen, damit der Eingriff in Natur und Landschaft so bald als möglich wieder durch die eng vorgegebenen Auffüllfristen kompensiert wird und umgehend mit den Aufforstungsmaßnahmen begonnen werden kann. Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 – 5 BNatSchG werden in den einzureichenden Unterlagen (Begleitpläne inkl. Text und Karten) alle notwendigen Angaben gemacht, die zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Vorhaben von Belang sind.
- Vermeidungsmaßnahme 8, Umweltbaubegleitung Die Umweltbaubegleitung hat die Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung des Kiesabbaus hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlicher Aspekte zu begleiten. Sie



Seite 42 von 44

unterstützt den Vorhabenträger, dessen beauftragte Unternehmen und Bauleiter in besonderen ökologischen Fragestellungen. Neben der Beratungsleistung überprüft sie aber auch die Einhaltung und Umsetzung erforderlicher umwelt- und naturschutzfachlichen Maßnahmen vor, während und nach den einzelnen Abbauabschnitte. Die Umsetzung und Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Vermeidungs-, CEF- und Rekultivierungsmaßnahmen während des gesamten Abbauvorhabens kann nur unter Zuhilfenahme eines Fachbüros durchgeführt werden. Zudem sind zur Erfolgskontrolle regelmäßige Berichte über die Fortschritte der durchzuführenden Vermeidungs-, CEF- und Rekultivierungsmaßnahmen anzufertigen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Damit die artenschutzrechtlichen Maßnahmen auch greifen, sind hier Überwachungsaufgaben notwendig. Es ist Gewissheit darüber zu erlangen, dass die durchgeführten Maßnahmen auch die Ansprüche für die jeweilige geschützte Art (Zauneidechse, Blauflügelige Ödlandschrecke, Goldammer etc.) an die neuen Lebensräume erfüllen. Hierzu ist ein mehrjähriges Monitoring auf Dauer des Eingriffs erforderlich.

Wenn diese CEF-Maßnahmen nicht greifen, sind von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Nachbesserungen einzufordern, damit die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet wird. Außerdem hängt die Qualität der Abarbeitung der Eingriffsregelung von den zugrundeliegenden Wirkungsprognosen ab, die auch zu kontrollieren sind. Das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG kommt hier auch zum Tragen, damit eine nachhaltige Entwicklung und eine vorausschauende Planung umgesetzt werden kann

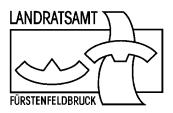
Weiterhin steht die UBB als Berater für unvorhersehbare Ereignisse mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft während der Ausführung zur Verfügung. In diesem Zusammenhang erkennt die UBB vorausschauend mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und zeigt praktikable Lösungsmöglichkeiten für Konflikte auf, um Beeinträchtigen der Umwelt und Unterbrechungen des Abbau-, Verfüll- und Rekultivierungsbetriebs zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 9 und 10, Anlage von Sonderstrukturen
Der krautreiche Waldsaum und der trockene Offenlandstandort sollen als Sonderstrukturen im Mischwald ein Habitat und Vernetzungskorridor für in dem Waldgebiet vorkommende bedrohte Tierarten (z.B. der Blauflügeligen Ödlandschrecke) fungieren, die sich auf Störstellen mit unterbundener Waldentwicklung spezialisiert haben und rechtlich nur der Eingriffsregelung und nicht dem besonderen Artschutz unterliegen. Gleichzeitig profitieren andere durch den Eingriff betroffene Arten (Zauneidechse, Goldammer, Kuckuck, Fledermäuse) von der Neuanlage eines Lebensraums sowie Nahrungsund Jagdhabitat.

08141/519-450

Telefax

www.lra-ffb.de



Seite 43 von 44

- 6. Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes -VwZVG-
  - Da die Androhung einen Leistungsbescheid i. S. d. Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das jeweilige Zwangsgeld beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.
- 7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und Art. 2 Kostengesetz -KG-. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Art. 5 und 6 KG i. V. m. der Kostenverzeichnisverordnung (siehe Kostenrechnung, Auslagen werden nach Art. 10 KG i.Vm. der Kostenverzeichnisverordnung erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

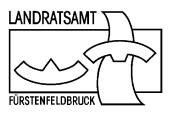
# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bausewein Regierungsrat

08141/519-450

www.lra-ffb.de



Seite 44 von 44

# Original an:

Firma Kiesgrubenrekultivierung Oberbayern GmbH, Geschäftsführer, Thomas Ottl und Thomas Vilgertshofer, Kieswerkstraße 2, 82256 Fürstenfeldbruck

# Ausfertigung an:

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, vertreten durch, Herr Oberbürgermeister, Erich Raff, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck

## Abdruck an:

Referat 24-2, - Naturschutz -Wasserwirtschaftsamt München, Heßstraße 128, 80797 München AFL – per E-Mail

Internet

08141/519-450 www.lra-ffb.de

Swift BIC:

BYLADEM1FFB

GENODEF1FFB